

Regierung von Niederbayern



Planfeststellungsbeschluss

für den

Neubau der 110-kV-Kabelleitung
Anschluss Tann 1 und Tann 2
Leistungsnummer LH-08-O58/1 und 2

der

Bayernwerk Netz GmbH
Lilienthalstraße 7, 93049 Regensburg

Landshut, den 13.09.2021

Inhaltsverzeichnis

A.	Tenor.....	5
A.1	Feststellung des Plans	5
A.2	Festgestellte Planunterlagen	5
A.3	Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen.....	10
A.3.1	Naturschutz	10
A.3.2	Lärmschutz.....	10
A.3.3	Erschütterungsschutz	10
A.3.4	Abfallwirtschaft und Bodenschutz	11
A.3.5	Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)	11
A.3.6	Landwirtschaft	12
A.3.7	Infrastruktureinrichtungen.....	12
A.4	Wasserrechtliche Erlaubnisse	13
A.4.1	Gegenstand/Zweck.....	13
A.4.2	Plan	14
A.4.3	Erlaubnisbedingungen und –auflagen	14
A.5	Zusagen	14
A.6	Sofortige Vollziehbarkeit.....	15
A.7	Kostenentscheidung	15
B.	Sachverhalt	16
B.1	Beschreibung des Vorhabens.....	16
B.2	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	16
C.	Entscheidungsgründe.....	18
C.1	Formelle Rechtmäßigkeit.....	18
C.1.1	Zuständigkeit der Regierung von Niederbayern.....	18
C.1.2	Erforderlichkeit der Planfeststellung	18
C.2	Umweltverträglichkeitsprüfung.....	18
C.3	Materielle Rechtmäßigkeit	19
C.3.1	Rechtswirkungen der Planfeststellung und Planungsermessen.....	19
C.3.2	Planrechtfertigung	19
C.3.3	Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze	21
C.3.3.1	Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz	21
C.3.3.1.1	Schutzgebiete/geschützte Flächen	21
C.3.3.1.2	Artenschutz	21
C.3.3.1.2.1	Allgemeiner Artenschutz.....	21

C.3.3.1.2.2	Besonderer und strenger Artenschutz	22
C.3.3.1.2.2.1	Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	22
C.3.3.1.2.2.2	Prüfmethodik	23
C.3.3.1.2.2.3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	23
C.3.3.1.2.2.4	Konfliktanalyse	24
C.3.3.1.3	Naturschutz gem. §§ 14 ff. BNatSchG	27
C.3.3.1.3.1	Eingriffsregelung §§ 14 ff. BNatSchG	27
C.3.3.1.3.2	Vermeidungsgebot	28
C.3.3.1.3.3	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	29
C.3.3.1.3.4	Nicht ausgleichbare oder ersetzbare Beeinträchtigungen	31
C.3.3.2	Immissionsschutz	31
C.3.3.2.1	Elektromagnetische Felder	31
C.3.3.2.2	Schallimmissionen	33
C.3.3.2.3	Immissionen durch Staub und Erschütterungen	34
C.3.3.3	Wasserwirtschaft	34
C.3.3.3.1	Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG und § 47 WHG	34
C.3.3.3.2	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse	35
C.3.3.4	Bodenschutz und Altlasten	36
C.3.3.5	Verkehr	36
C.3.4	Materielle Rechtmäßigkeit – Abwägung	37
C.3.4.1	Planungsalternativen	37
C.3.4.1.1	Nullvariante	38
C.3.4.1.2	Freileitungsvariante	38
C.3.4.1.3	Räumliche Trassenvarianten	38
C.3.4.1.3.1	Trassenvariante 1	38
C.3.4.1.3.2	Trassenvariante 2	39
C.3.4.1.3.3	Trassenvariante 3	39
C.3.4.1.3.4	Trassenvariante 4	40
C.3.4.1.3.5	Trassenvariante 5	40
C.3.4.1.3.6	Trassenvariante 6	41
C.3.4.2	Versorgung und Versorgungsleitungen	41
C.3.4.3	Kommunale Belange	42
C.3.4.4	Land- und Forstwirtschaft	42
C.3.4.5	Denkmalschutz	46
C.3.4.6	Raumordnung, Landes und Regionalplanung	46
D.	Sofortige Vollziehbarkeit	47
E.	Kostenentscheidung	47

F.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	48
----	-----------------------------	----

Abkürzungsverzeichnis:

μT	Mikrotesla (Einheit der magnetischen Flussdichte)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV
26. BImSchV	Verordnung über elektromagnetische Felder – 26 BImSchV
26. BImSchVVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV
32. BImSchV	Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV
A	Ampere
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen
BayDSchG	Bayerisches Denkmalschutzgesetz
BayKompV	Bayerische Kompensationsverordnung
BayLplG	Bayerisches Landesplanungsgesetz
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
EMVG	Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetz
EuGH	Europäischer Gerichtshof
GE	Gewerbegebiet
KG	Kostengesetz
kV	Kilovolt
Ltg.	Leitung
PAN	Kreisstraße im Landkreis Rottal-Inn

PIK	produktionsintegrierte Kompensation
St	Staatsstraße
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
Urt.	Urteil
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WP	Wertpunkte

**Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG);
Neubau der 110-kV-Kabelleitung Anschluss Tann 1 und Tann 2, LH-08-O58/1 und LH-08-O58/2, sowie Errichtung und Betrieb eines 110-kV-Winkelabspannmastes mit Kabelübergangstraverse**

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan der Bayernwerk Netz GmbH – nachfolgend Vorhabenträgerin genannt – für den Neubau und den Betrieb der 110-kV-Kabellverbindung Anschluss Tann 1 und Tann 2, Leitung Nr. LH-08-O58/1 und LH-08-O58/2, zwischen dem Umspannwerk Tann und der bestehenden 110-kV-Freileitung Simbach – Pfarrkirchen, Leitung-Nr. LH-08-O58 sowie für die Errichtung und den Betrieb eines 110-kV-Winkelabspannmastes mit Kabelübergangstraverse zur Anbindung der neuen Kabelstrecke an die bestehende Freileitung als Ersatz für den vorhandenen Tragmast Nr. 31 der Leitung LH-08-O58 wird festgestellt.

Gleichzeitig werden die wasserrechtlichen Erlaubnisse nach Ziffer A.4 erteilt.

A.2 Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende mit einem Feststellungsvermerk versehene Unterlagen:

Anlage	Anlagennummern	Anlagenbezeichnung
0	00.01	Antragsunterlagen mit Änderungshinweis
	01.00	Deckblatt zum Inhaltsverzeichnis
	01.01	Inhaltsverzeichnis
	02.00	Deckblatt zu Hinweisen und Erläuterungen zu den Planfeststellungsunterlagen
	02.01	Hinweise und Erläuterungen zu den Planfeststellungsunterlagen
	03.00	Deckblatt zum Erläuterungsbericht zum Vorhaben
	03.01	Erläuterungsbericht zum Vorhaben
04.00	04.01	Deckblatt zum Anhang A: Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Absatz 2 UVPG für den Ersatzneubau des Mastes Nr. 31 der 110-kV-Freileitung Simbach – Pfarrkirchen. Ltg.-Nr. LH-08-O58 Anhang A: Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Absatz 2 UVPG für den Ersatzneubau des Mastes Nr. 31 der 110-kV-Freileitung Simbach – Pfarrkirchen. Ltg.-Nr. LH-08-O58
1	00	Deckblatt zu den Übersichtsplänen und Wegenutzungsplänen
	01	Übersichtslageplan TK10, Maßstab 1:10.000
	02	Übersichtslageplan Ortho, Maßstab 1:10.000

	03	Wegenutzungsplan Ortho Blatt 1, Maßstab 1:5.000
	04	Wegenutzungsplan Ortho Blatt 2, Maßstab 1:5.000
2	00	Deckblatt zu den Lageplänen mit Orthofotos, Maßstab 1:1.000
	01	Lageplan Blatt 1
	02	Lageplan Blatt 2 Lageplan Blatt 2.1
	03	Lageplan Blatt 3 Lageplan Blatt 3.1
	04	Lageplan Blatt 4 Lageplan Blatt 4.1
	05	Lageplan Blatt 5 Lageplan Blatt 5.1
	06	Lageplan Blatt 6 Lageplan Blatt 6.1 und Blatt 7.1
	07	Lageplan Blatt 7
	08	Lageplan Blatt 8
	09	Lageplan Blatt 9
	3	00
01		Profilplan Blatt 1
02		Profilplan Blatt 2
03		Profilplan Blatt 3
04		Profilplan Blatt 4
05		Profilplan Blatt 5
06		Profilplan Blatt 6
07		Profilplan Blatt 7
08		Profilplan Blatt 8
09		Profilplan Blatt 9
4	00	Deckblatt zu den Detailzeichnungen Kabel
	01	Grabenprofil_A_Regelgraben_offene_Bauweise Bodenklasse 3+5 Grabenprofil_A_Regelgraben_offene_Bauweise Bodenklasse 3+5_Bau
	02	Grabenprofil_B_Regelgraben_offene_Bauweise_mit_Quer neigung Bodenklasse 3+5
	03	Grabenprofil_C_Regelgraben_Kabelpflug
	04	Grabenprofil_D_Gewerbegebiet Grabenprofil_D_Gewerbegebiet_6m Grabenprofil_D_Gewerbegebiet_5m
	05	Grabenprofil_E_Bohrung_Überdeckung_kleiner_5m_Rohrb ündel
	06	Grabenprofil_F_Bohrung_Überdeckung_größer_5m_Einzel rohre
	07	Grabenprofil_F_Kreuzung_Versorgungsleitungen_offene_ Bauweise
	08	Grabenprofil_H_Kreuzung_Wassergräben_offene_ Bauweise
	09	Grabenprofil_I_Kreuzung>Wege_Straßen_offene_ Bauweise
	10	Grabenprofil_K_Anordnung_Kabel_in_Muffengrube
	11	Muffengrubenausbau für Kabelmontage
	12	Crossbonding_Anlage_Bauwerk_als_Betonbunker
	13	Querschnitt_Baufeld_Grabenprofil_A
	14	Querschnitt_Baufeld_Grabenprofil_A_Übertiefen
	15	Querschnitt_Baufeld_Grabenprofil_B
5	00	Deckblatt zu Kreuzungs- und Annäherungsverzeichnis sowie Bohrprofilen
	01	Kreuzungs- und Annäherungsverzeichnis
	02	Bohrungsprofil Straße St 2112 0+211.13
	03	Bohrungsprofil Graben 0+951.59

	04	Bohrungsprofil Straße OV-Straße 1+600.09
	05	Bohrungsprofil Graben 2+034.83
	06	Bohrungsprofil OV-Straße 2+321.25
	07	Bohrungsprofil Graben 2+616.72
	08	Bohrungsprofil Hanglage 2+929.75
	09	Bohrungsprofil Straße Kr. PAN 15 4+498.00
	10	Bohrungsprofil Straße OV-Straße 4+646.36
	11	Bohrungsprofil Straße Kronwittener Straße 5+308.16
	12	Bohrungsprofil Straße St 2090 5+679.85
6	00	Deckblatt zur Umweltfachlichen Variantenuntersuchung mit Trassenvarianten 1-7 inkl. Kartenmaterial
	01	Umweltfachliche Variantenuntersuchung
	02	Anhang_1_zur_UV_Übersicht der Trassenvorschläge
	03	Anhang_2_zur_UV_Grobeinschätzung der Konfliktrisiken
	04	Anhang_3_zur_UV_Artenschutzrechtliche Potentialeinschätzung
7	00	Deckblatt zum Landschaftspflegerischen Begleitplan
	01	Landschaftspflegerischer Begleitplan LBP-Bericht
	02	Anhang I: Bestands-, Konflikt und Maßnahmenplan, Maßstab 1:1.000, Blatt 1
	03	Anhang I: Bestands-, Konflikt und Maßnahmenplan, Maßstab 1:1.000, Blatt 2
	04	Anhang I: Bestands-, Konflikt und Maßnahmenplan, Maßstab 1:1.000, Blatt 3
	05	Anhang I: Bestands-, Konflikt und Maßnahmenplan, Maßstab 1:1.000, Blatt 4
	06	Anhang I: Bestands-, Konflikt und Maßnahmenplan, Maßstab 1:1.000, Blatt 5
	07	Anhang I: Bestands-, Konflikt und Maßnahmenplan, Maßstab 1:1.000, Blatt 6
	08	Anhang I: Bestands-, Konflikt und Maßnahmenplan, Maßstab 1:1.000, Blatt 7
	09	Anhang I: Bestands-, Konflikt und Maßnahmenplan, Maßstab 1:1.000, Blatt 8
	10	Anhang I: Bestands-, Konflikt und Maßnahmenplan, Maßstab 1:1.000, Blatt 9
	11	Anhang II: Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
	12	Anhang III: Maßnahmenblätter
	13	Anhang IV: Ergänzungsunterlage zum Eingriff in die Ausgleichs-/Ersatzflächen
	14	Anhang V: Abbuchungsgutachten
	15	Anhang VI: Schutzkonzept Wald Mundsberg
	16	Anhang VII: Kartierbericht
8	00	Deckblatt zu den Unterlagen zu den Netzanknüpfungspunkten
	01	Übersichtsplan_Leitung_O58_TK
	02	Mastschrägfoto_Bestand_Mast_31_O58
	03	Foto_Lage_Topographie_Bestand_Mast_31_O58
	04	Foto_Erschließung_Bestand_Mast_31_O58
	05	Mastskizze_Bestand_Mast_31_O58
	06	Mastskizze_neuer_Mast_31_O58
	07	Maststandortskizze_Bestand_Neu_Mast_31_O58
	08	Baugrunduntersuchung_Neu_Mast_31_O58
	09	Bestandslageplan UW Tann
	10	Fundamentskizze_neuer_Mast_31_O58
9	00	Deckblatt zur Übersicht der betroffenen Bauwerke, Grunderwerb und Kabelanordnung
	01	Bauwerksverzeichnis
	02a	Grunderwerbsverzeichnis Gemarkung Zimmern

		(anonymisiert)
	02b	Grunderwerbsverzeichnis Gemarkung Randleing (anonymisiert)
	03	Übersicht Grabenprofile / Kabelanordnung
	04	Lageplan Bauwerke Kabelanordnungen Blatt 1
	05	Lageplan Bauwerke Kabelanordnungen Blatt 2
	06	Lageplan Bauwerke Kabelanordnungen Blatt 3
	07	Lageplan Bauwerke Kabelanordnungen Blatt 4
	08	Lageplan Bauwerke Kabelanordnungen Blatt 5
	09	Lageplan Bauwerke Kabelanordnungen Blatt 6
	10	Lageplan Bauwerke Kabelanordnungen Blatt 7
	11	Lageplan Bauwerke Kabelanordnungen Blatt 8
	12	Lageplan Bauwerke Kabelanordnungen Blatt 9
	13	Lageplan Grunderwerb Blatt 1
	14	Lageplan Grunderwerb Blatt 2 Lageplan Grunderwerb Blatt 2.1
	15	Lageplan Grunderwerb Blatt 3 Lageplan Grunderwerb Blatt 3.1
	16	Lageplan Grunderwerb Blatt 4 Lageplan Grunderwerb Blatt 4.1
	17	Lageplan Grunderwerb Blatt 5 Lageplan Grunderwerb Blatt 5.1
	18	Lageplan Grunderwerb Blatt 6 Lageplan Grunderwerb Blatt 6.1 + 7.1
	19	Lageplan Grunderwerb Blatt 7
	20	Lageplan Grunderwerb Blatt 8
	21	Lageplan Grunderwerb Blatt 9
10	00	Deckblatt zum Geotechnischen Bericht
	01	Geotechnischer Bericht
	02.00	GeoB_Anlage1_1.Trennblatt
	02.01	GeoB_Anlage1_2.Schummerungskarte.Bohransatzpunkt_ AP
	03.00	GeoB_Anlage2_1.Trennblatt
	03.01	GeoB_Anlage2_2.Sondierungsdokumentation_AP1-AP45
	04.00	GeoB_Anlage3_1.Trennblatt
	04.01	GeoB_Anlage3_2.Profilplan_Homogenbereich_AP1- AP10_Blatt1
	04.02	GeoB_Anlage3_3.Profilplan_Homogenbereich_AP11- AP21_Blatt2
	04.03	GeoB_Anlage3_4.Profilplan_Homogenbereich_AP22- AP28_Blatt3
	04.04	GeoB_Anlage3_5.Profilplan_Homogenbereich_AP29- AP45_Blatt4
	05.00	GeoB_Anlage4_1.Trennblatt
	05.01	GeoB_Anlage4_2.Hangneigungskarte
	06.00	GeoB_Anlage5_1.Trennblatt
	06.01	GeoB_Anlage5_2.Laboranalytik
	07.00	GeoB_Anlage6_1.Trennblatt
	07.01	GeoB_Anlage6_2.Grundwasserisohypsenplan
	08.00	GeoB_Anlage7_1.Trennblatt
	08.01	GeoB_Anlage7_2.Mastdokumentation
11	00	Deckblatt zum Bodenschutzkonzept
	01	Bodenschutzkonzept_BoSchK
	02.00	BoSchK_Anlage1_1.Trennblatt
	02.01	BoSchK_Anlage1_2.Bodenübersichtskarte mit Sondieransatzpunkten
	03.00	BoSchK_Anlage2_1.Trennblatt
	03.01	BoSchK_Anlage2_2.Sondierdokumentation
	04.00	BoSchK_Anlage3_1.Trennblatt
	04.01	BoSchK_Anlage3_2.Schummerungskarte-

		Erosionsgefährdung
	05.00	BoSchK_Anlage4_1.Trennblatt
	05.01	BoSchK_Anlage4_2.Tabelle_Gefährdungspotentiale_Schutzmaßnahmen
	06	BoSchK_Anlage5_2.BAG_Infoblatt zur Zwischenbewirtschaftung
12	00	Deckblatt zu Untersuchungen / Studien / 26.BImSchV
	01	Immissionsbericht
	02	ImSchB_Anlage1_Lageplan_Blatt01
	03	ImSchB_Anlage1_Lageplan_Blatt02
	04	ImSchB_Anlage1_Lageplan_Blatt03
	05	ImSchB_Anlage1_Lageplan_Blatt04
	06	ImSchB_Anlage1_Lageplan_Blatt05
	07	ImSchB_Anlage1_Lageplan_Blatt06
	08	ImSchB_Anlage1_Lageplan_Blatt07
	09	ImSchB_Anlage1_Lageplan_Blatt08
	10	ImSchB_Anlage1_Lageplan_Blatt09
	11.A	Musterberechnung_110-kV_Kabel_Normal_Grabenprofil offene Bauweise
	11.A.1	Musterberechnung_110-kV_Kabel_Parallelführung_20-kV
	11.C	Musterberechnung_110-kV_Kabel_Normal_Grabenprofil für Verlegung mit Kabelpflug
	11.D	Musterberechnung_110-kV_Kabel_Regelprofil für Straße Gewerbegebiet
	11.E	Musterberechnung_110-kV_Kabel_Grabenprofil für Bohrungen_Rohrbündel
	11.F	Musterberechnung_110-kV_Kabel_Normal Grabenprofil für Bohrungen-1.65m
11.G	Musterberechnung_110-kV_Kabel_Kreuzungsleitung_20-kV	
11.K	Musterberechnung_110-kV_Kabel_Muffengrube	
	12	Berechnungsergebnisse Immissionsorte
	13	Minimierungsmaßnahmen
	14	Anzeige Flurstück_308_110-kV-Muffe-6_Pos7
	15	Anzeige_Gewerbegebiet_110-kV-Kabel_Muffe-8-UW-Tann_Pos8-12
	16	Anzeige_Flurstück_964_110-kV-Muffe-6_Pos5
13	00	Deckblatt zu Wassertechnische Untersuchungen
	01	Wasserrechtlicher Antrag Bauwasserhaltung
	02	Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie
	03	Kreuzungsantrag_Kronwittenerbach und Benutzung des Grundwassers vom 01.12.2020

A.3 Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen

A.3.1 Naturschutz

A.3.1.1 Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlagen 07.01 bis 07.16) aufgeführten Maßnahmen sind nach Maßgabe der Maßnahmenblätter und der Beschreibung im Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung umzusetzen.

A.3.1.2 Eventuell nach Abschluss der Arbeiten verbleibende, ursprünglich nicht vorgesehene Wegeertüchtigungen sind auf der Basis der BayKompV nachzubilanzieren.

A.3.1.3 Durch die ökologische Baubegleitung sind während der Baumaßnahme Aufzeichnungen zur Beanspruchung ursprünglich nicht vorgesehener Flächen zu führen. Nach Fertigstellung der Maßnahme sind Abweichungen bzw. zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen auf der Basis der BayKompV nachzubilanzieren. Wesentliche Änderungen des Vorhabens sowie der Ausgleichsmaßnahmen sind mit der unteren und höheren Naturschutzbehörde abzustimmen.

A.3.1.4 Für die Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild ist eine Kompensation in Form einer Ersatzzahlung an den Bayerischen Naturschutzfonds zu leisten. Die ermittelte Ersatzgeldhöhe von 581,00 € ist vor Baubeginn unter Angabe des Verwendungszwecks „Landkreis Rottal-Inn Neubau Mast Nr. 31“ an den Bayerischen Naturschutzfonds, IBAN: DE04 5022 0900 0007 4377 00, BIC: HAUKDEFF zu zahlen. Die Überweisung des Betrags ist der unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.

A.3.1.5 Hinsichtlich des verwendeten Saatguts ist ein Herkunftsnachweis zu erbringen. Soweit im Einzelfall verfügbar, ist autochthones Saatgut zu verwenden.

A.3.2 Lärmschutz

A.3.2.1 Die Arbeiten zur Errichtung der 110-kV-Erdkabelleitung und der damit verbundenen Arbeiten zur Anbindung an Mast Nr. 31 und an das Umspannwerk Tann sind werktags in der Zeit zwischen 07:00 Uhr und 18:00 Uhr durchzuführen. Arbeiten während der Nachtzeit sind nicht zulässig.

A.3.2.2 Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass die Anforderungen der AVV Baulärm vom 19.08.1970 eingehalten werden.

A.3.2.3 Bei der Auswahl der eingesetzten Baumaschinen sind die Anforderungen der 32. BImSchV zu beachten.

A.3.3 Erschütterungsschutz

Ergibt sich in der unmittelbaren Nähe zu Gebäuden, insbesondere im Bereich Meiseneck, Berg 1, Solarpark, Kleinölbrunn 1 und 2, Obergutgut, Mundsberg 1-5 des Ortes Reut und des GE Tann-Nord die Notwendigkeit von Spundarbeiten oder anderen erschütterungsrelevanten Tätigkeiten, so sind jeweils die nachfolgenden Auflagen einzuhalten:

- A.3.3.1 Die ausführende Baufirma ist über die zu erwartenden Untergrundverhältnisse und die benachbarte Bausubstanz zu informieren.
- A.3.3.2 Begleitend zum Beginn von Rammarbeiten sollte grundsätzlich eine Überwachungsmessung der Erschütterungen (auch zu Beweissicherungszwecken) an den jeweils umliegenden Gebäuden durchgeführt werden. Bei unerwartet hohen und auch erschütterungstechnisch relevanten Erschütterungseinträgen ist das Bauverfahren/Einbringverfahren entsprechend anzupassen. Die Messungen sollten von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle für Erschütterungen durchgeführt werden.
- A.3.3.3 Zu Beweissicherungszwecken sollten im Ausbreitungsquerschnitt zumindest stichprobenartig baubegleitende Messungen durchgeführt werden.
- A.3.3.4 Bei der Durchführung von Spundarbeiten sind die Bestimmungen der DIN 4150-1:2001-06, der DIN 4150-2:1999-06 und der DIN 4150-3:2016-12 – Erschütterungen im Bauwesen – zu berücksichtigen.
- A.3.4 Abfallwirtschaft und Bodenschutz
- A.3.4.1 Die Vorgaben des Merkblatts „Gemeinsame Handlungsempfehlungen zum Umgang mit möglichen Bodenbelastungen im Umfeld von Stahlgitter-Strommasten im bayerischen Hoch- und Höchstspannungsnetz“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom Dezember 2012 sind zu beachten. Hinweis: Die im Anhang dieses Merkblatts enthaltenen „Empfehlungen für Bodenuntersuchungen im Umfeld von Strommasten“ der Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz sind bei den Bodenuntersuchungen zu berücksichtigen.
- A.3.4.2 Die Vorgaben des Merkblatts „Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom Oktober 2015 sind zu beachten.
- A.3.4.3 Die Entsorgung ist zu dokumentieren. Die Belege sind aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.
- A.3.4.4 Bei den Arbeiten anfallende Abfälle sind gemäß den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu verwerten bzw. zu entsorgen.
- A.3.4.5 Die „Handlungshilfe für den Umgang mit geogen arsenhaltigen Böden“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (2014) ist zu beachten.
- A.3.5 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)
- A.3.5.1 Bei der Horizontalspülbohrung dürfen keine wassergefährdenden Zusatzstoffe verwendet werden.
- A.3.5.2 Die Start- und Zielgruben der Horizontalspülbohrung sind nach Fertigstellung der Gewässerkreuzung wieder zu verfüllen. Die Verfüllung hat dem vorgefundenen Bodenaufbau entsprechend zu erfolgen. Die Deckschicht darf nicht geschwächt werden.

- A.3.5.3 Die Sohle und die Ufer des Gewässers sind nach Errichtung der Anlage wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Bei naturnahen Zuständen ist auf eine entsprechende Wiederherstellung besonderer Wert zu legen. Das Gewässerbett und die Ufer dürfen durch die Anlage nicht nachhaltig geschädigt werden.
- A.3.5.4 Die Kreuzung des Kronwittenerbaches ist mindestens an einer Uferseite durch eine Hinweistafel in der Leitungsachse zu kennzeichnen.
- A.3.5.5 Sofern bei der Gewässerkreuzung Ufergehölze beseitigt werden müssen, sind die Ufer im Kreuzungsbereich nach Durchführung der Maßnahme wieder mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen.
- A.3.5.6 Die Überdeckung der Leitung muss mindestens 1,5 m betragen. Maßgebend für das Überdeckungsmaß sind die geräumte Gewässersohle sowie die Unterkante von evtl. Ufersicherungsmaßnahmen. Die Verlegung in einem Schutzrohr wird empfohlen.
- A.3.5.7 Wassergefährdende Stoffe (z. B. bei Eigenverbrauchstankstellen) dürfen nicht im gewässernahen Bereich oder in Überschwemmungsgebieten gelagert werden. Das Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Kraftstoff, Mineralöl, Schmiermittel) darf nicht innerhalb eines Mindestabstandes von 20 m zu Oberflächengewässern oder in Überschwemmungsgebieten erfolgen.
- A.3.5.8 Der Hochwasserabfluss darf während der Bauzeit nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- A.3.5.9 Grundsätzlich ist das Überschwemmungsgebiet während der gesamten Bauzeit frei von Baustelleneinrichtungen zu halten. Baustraßen dürfen nur geländegleich errichtet werden und sind wieder zurückzubauen.
- A.3.5.10 Überschüssiges Aushubmaterial darf nicht in Überschwemmungsgebieten oder auf ökologisch wertvollen Flächen wie z. B. Feuchtbereichen ausgebracht werden.
- A.3.5.11 Beschädigungen im Bereich der Gewässer, insbesondere an Ufern, Sicherungsbauwerken oder Pflanzen, sind im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und der unterhaltungspflichtigen Gemeinde zu beseitigen oder zu ersetzen.
- A.3.6 Landwirtschaft
- A.3.6.1 Die Vorhabenträgerin bzw. ihr Vertreter hat den Beginn und Umfang der jeweiligen Arbeiten den Flächeneigentümern und Bewirtschaftern rechtzeitig – mindestens 14 Tage – vorher mitzuteilen.
- A.3.6.2 Bestehende Drainagen und Grabensysteme sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen.
- A.3.6.3 Im Rahmen der Bauarbeiten beschädigte Grenzsteine sind wiederherzustellen.
- A.3.7 Infrastruktureinrichtungen

- A.3.7.1 Im Mastschutzbereich der 220-kV-Freileitung Altheim – Landesgrenze (– St. Peter), Ltg. Nr. B104 dürfen im Mastschutzbereich (20,00 m im Radius um den Mastmittelpunkt) keine Maßnahmen, die das bestehende Erdniveau verändern, durchgeführt werden. Bei Vorliegen einer Unterschreitung hat eine Abstimmung mit der TenneT TSO GmbH zu erfolgen.
- A.3.7.2 Innerhalb der Schutzzone der Freileitung ist jede Geländeneiveuveränderung (sowohl dauerhafte als auch vorübergehende) nur zulässig, wenn die Mindestabstände zu den Leiterseilen eingehalten werden. Geländeneiveuveränderungen sind im Vorfeld mit der TenneT TSO GmbH abzustimmen.
- A.3.7.3 Baustelleneinrichtungen und Baulager müssen außerhalb der Schutzzone der 220-kV-Freileitung Altheim – Landesgrenze (– St. Peter), Ltg. Nr. B104 errichtet werden.
- A.3.7.4 Die Vorhabenträgerin sichert darüber hinaus aus diesem Grund zu, die bauausführende Firma aufzufordern, sich mindestens 4 Wochen vor Baubeginn zur Abstimmung der möglichen Arbeitshöhen innerhalb der Baubeschränkungszone mit der TenneT TSO GmbH (planung@tennet.eu) in Verbindung zu setzen.
- A.3.7.5 Bei der Erstellung der Ausführungsplanung ist eine Baubeschränkungszone von je 30 m beiderseits der Leitungssachse zu berücksichtigen.
- A.3.7.6 Die Vorhabenträgerin hat die Stromdiagramme für den Betriebs- bzw. Störfall an die Deutsche Telekom Technik GmbH zu übersenden.
- A.3.7.7 Vor Tiefbauarbeiten über oder in unmittelbarer Nähe von Anlagen der Deutschen Telekom GmbH hat sich die bauausführende Firma vom zuständigen Ressort (Planauskunft.Sued@telekom.de) in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen zu lassen.
- A.3.7.8 Hinsichtlich der Kreuzung der 110-kV-Kabelleitung mit der St 2090 und der St 2112 sind Straßenbenutzungsverträge mit dem Träger der Straßenbaulast abzuschließen.
- A.4 Wasserrechtliche Erlaubnisse
- A.4.1 Gegenstand/Zweck
- A.4.1.1 Der Bayernwerk Netz GmbH wird im Rahmen der Bautätigkeit zur Errichtung der 110-kV-Kabelleitung Anschluss Tann (LH-08-O58/1 und 2) die Erlaubnis zum Absenken von Grundwasser und anschließender Verrieselung bei Trassenabschnitt 4+160 – 4+220 erteilt.
- A.4.1.2 Der Bayernwerk Netz GmbH wird im Rahmen der Bautätigkeit zur Errichtung der 110-kV-Kabelleitung Anschluss Tann (LH-08-O58/1 und 2) die Erlaubnis zum Absenken von Grundwasser und zum Einleiten des angefallenen Grundwassers in den Kronwittenerbach bei Trassenabschnitt 5+217 – 5+235 erteilt.

- A.4.2 Plan
- Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen zugrunde.
- A.4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen
- A.4.3.1 Vor Beginn der Erdarbeiten sind wirksame Maßnahmen gegen Sand- und Feinteileintragung in die Gewässer vorzusehen und während der gesamten Bauzeit bis zum Bauende zu erhalten.
- A.4.3.2 Die Bauwasserhaltung muss in einer Art und Weise erfolgen, in der eine Gewässerverunreinigung für Oberflächengewässer und für das Grundwasser ausgeschlossen werden kann. Anfallendes Bauwasser ist über Absetzbecken in das Gewässer zu leiten.
- A.4.3.3 Die genaue Lage der Einleitstelle am Kronwittenerbach ist vorab nochmals mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Markt Tann als Unterhaltsverpflichtetem abzustimmen.
- A.4.3.4 Die Einleitung hat so gewässerschonend wie möglich zu erfolgen. Treten dennoch Ausspülungen im Einleitungsbereich auf, so sind diese naturnah zu sichern.
- A.5 Zusagen
- A.5.1 Vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten wird die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit den zuständigen Eigentümern bzw. Bewirtschaftern den Zustand von Straßen, Wegen, Flurstücken und Drainagen ggf. unter Zuhilfenahme von vereidigten Sachverständigen feststellen und unbeabsichtigten Schaden infolge der Arbeiten auf ihre Kosten beheben.
- A.5.2 Die Vorhabenträgerin bietet dem jeweiligen Eigentümer bzw. Bewirtschafter nach 3 Jahren eine Begehung der landwirtschaftlichen Flächen mit einem Sachverständigen an, um etwaige Beeinträchtigungen festzustellen.
- A.5.3 Die Vorhabenträgerin stellt sicher, dass jederzeit ein reibungsloser land- und forstwirtschaftlicher Verkehr stattfinden kann. Sollten dennoch kurzzeitige Einschränkungen für den Eigentümer auftreten, wird er frühzeitig von der Vorhabenträgerin entsprechend informiert und es wird ein passender Zeitpunkt abgestimmt.
- A.5.4 Bei der Ausschreibung der Bodenkundlichen Baubegleitung werden die Normen DIN 19639 und DIN 19731 explizit aufgeführt.
- A.5.5 Die Vorhabenträgerin wird die Bodenkundliche Baubegleitung beauftragen, die Entsorgung möglicher Altlasten und alle Erdarbeiten fachgerecht zu begleiten.
- A.5.6 Ein Austausch oder eine Umverteilung von Humus auf andere Flurnummern findet nicht ohne Einverständnis der Grundstückseigentümer statt.
- A.5.7 Die Vorhabenträgerin weist die beauftragte Baufirma an, auch ihre eventuellen Subunternehmer darüber zu informieren, den anfallenden Humus an Ort und Stelle wieder zu verbauen.

- A.5.8 Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass der Bodenkundlichen Baubegleitung ein Baufahrzeuge- und Maschinenkataster vor Beginn der Bauarbeiten vorgelegt wird.
- A.5.9 Anfragen von Eigentümern hinsichtlich der Errichtung von eigenen Leitungen, welche die 110-kV-Kabelleitung kreuzen, wird die Vorhabenträgerin gestatten, sofern eine Kreuzung aus technischer Sicht möglich ist.
- A.5.10 Soweit Erdungsanlagen der neu gebauten Leitung einen Mindestabstand von 15 m zu Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom GmbH unterschreiten, übernimmt die Vorhabenträgerin die Kosten für ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen.
- A.5.11 Die Vorhabenträgerin sichert zu, der Deutschen Telekom Technik GmbH vor Baubeginn die genauen Lagepläne zu übersenden, aus denen die Standorte der Strommasten, die sich nahe der vorhandenen Telekommunikationsanlagen befinden, ersichtlich sind.
- A.5.12 Die Vorhabenträgerin sichert zu, die bauausführende Firma auf die Beachtung der „Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und –anlagen der Deutsche Telekom AG bei Arbeiten anderer“ hinzuweisen.
- A.5.13 Die Vorhabenträgerin sichert zu, die im Rahmen der Baumaßnahmen genutzten Straßen für den zugelassenen Verkehr befahrbar zu halten, den Zustand kommunaler Straßen und Wege im Zuge eines Beweissicherungsverfahrens zu dokumentieren und durch das Vorhaben verursachte Schäden nach Abschluss der Baumaßnahmen mit voller Kostenübernahme zu beheben.
- A.5.14 Angeschchnittene und durchschnittene Viehkoppeln werden während der Bauzeit, soweit erforderlich, mit provisorischen Koppelzäunen versehen, die nach Beendigung der Bauarbeiten wieder abgebaut werden.
- A.6 Sofortige Vollziehbarkeit
- Dieser Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
- A.7 Kostenentscheidung
- Der Bescheid ist kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens hat die Vorhabenträgerin zu tragen. Über die Kosten wird durch gesonderten Bescheid entschieden.

B. Sachverhalt

B.1 Beschreibung des Vorhabens

Die neu zu errichtende 110-kV-Kabelverbindung Tann 1 und Tann 2, Leitungs-Nr. LH-08-O58/1 und LH-08-O58/2, liegt zwischen dem Umspannwerk Tann und der bestehenden 110-kV-Freileitung Simbach – Pfarrkirchen, Leitungs-Nr. LH-08-O58.

Beginn der ca. 6 km langen Kabeltrasse ist am neuen Mast Nr. 31 der 110-kV-Freileitung Simbach – Pfarrkirchen. Der vorhandene Tragmast Nr. 31, welcher sich in der Gemarkung Randling, Gemeinde Reut befindet, wird zur Anbindung der 110-kV-Kabelverbindung durch einen neuen Abzweigmast mit Kabelübergangstraversen 14,2 Meter weiter südlich entlang der Freileitungstrasse des bestehenden Maststandorts ersetzt. Das Kabel wird zunächst vom neuen Mast Nr. 31, südlich von Meiseneck, geschützt von der Mastkonstruktion, in den Boden geführt. Vom Maststandort verläuft das Kabel in Richtung Westen und quert die Ortsverbindungsstraße Meiseneck – Edermanning bis zur Ortsverbindungsstraße Meiseneck – Berg. Dort verläuft das Kabel parallel zur Ortsverbindungsstraße und einer nach Südosten gerichteten Baumreihe bis zur ersten Verbindungsmuffe. Nach der ersten Muffe quert das Kabel einen Ackergraben und unterquert die Ortsverbindungsstraße Mitterwillenbach – Hörathal zur zweiten Verbindungsmuffe. Diese befindet sich an der nordöstlichen Ecke des Solarfeldes. Weiter südlich befindet sich ein weiterer Ackergraben, welcher unterquert wird, wonach das Kabel die erste Cross-Bonding-Muffe erreicht. Das Kabel verläuft weiter südöstlich und quert nördlich von Unterwillenbach einen Weg bis zu einer dritten Ackergrabenquerung nördlich von Mühlreith, wo es anschließend entlang des Waldrandes bis zur südlichen Waldspitze gelangt. Nach einer Unterquerung des Mühlreither Grabens und eines weiteren Weges verläuft durch die vierte Verbindungsmuffe und biegt entlang des Waldrandes in Richtung Nordwesten ab bis zur fünften ca. 500 Meter weit entfernten Verbindungsmuffe. Weiter westlich von Muffe 5 kreuzt das Kabel eine bereits bestehende 20-kV-Leitung der Vorhabenträgerin und knickt in Richtung Südwesten ab zur zweiten Crossbonding-Muffe, südlich von Obergutat. Entlang der Straße zwischen Obergutat und der PAN 15 führt das Kabel nach einer Unterquerung der PAN 15 in Richtung Mundsberg und knickt südlich von Mundsberg entlang des Hanges und des Waldrandes in Richtung Tann ab. Nach der Querung der OV Mund-Tann befindet sich Verbindungsmuffe 8. Das Kabel verläuft unterhalb des Kronwittenerbaches zur weiter westlich geplanten Straße des Industriegebietes bis zu einer letzten Unterbohrung der St 2090 (Pfarrkirchner Straße). Dort schließt das Kabel am nördlichen Anschlusspunkt des Umspannwerkes Tann an.

B.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 19.08.2020 versandte die Regierung von Niederbayern die Planfeststellungsunterlagen an die Gemeinde Reut sowie den Markt Tann zur Auslegung.

Nach ortsüblicher Bekanntmachung lagen die Planfeststellungsunterlagen in den betroffenen Gemeinden vom 05.10.2020 bis zum 04.11.2020 zur allgemeinen Einsicht aus.

In den jeweiligen Bekanntmachungen wurde darauf hingewiesen, dass

Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der jeweiligen Gemeinde oder der Regierung von Niederbayern zu erheben waren.

Ebenfalls mit Schreiben vom 19.08.2020 wurde folgenden Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben gegeben:

- Landratsamt Rottal-Inn
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern
- Staatliches Bauamt Passau
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau
- Bayerischer Bauernverband
- TenneT TSO GmbH
- Regionaler Planungsverband Landshut
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Sachgebiet 24 der Regierung von Niederbayern
- Sachgebiet 34 der Regierung von Niederbayern
- Sachgebiet 50 der Regierung von Niederbayern
- Sachgebiet 51 der Regierung von Niederbayern
- Sachgebiet 52 der Regierung von Niederbayern
- Sachgebiet 60 der Regierung von Niederbayern

Die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen wurden dabei sukzessive an die Vorhabenträgerin weitergeleitet.

Die Vorhabenträgerin erwiderte mit Schreiben vom 26.04.2021 auf die eingegangenen Stellungnahmen. Dieses wurden von der Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 17.05.2021 versandt. Da private Einwendungen gegen das plangegegenständliche Vorhaben nicht erhoben worden waren, teilte die Regierung von Niederbayern in diesem Schreiben mit, den Verzicht eines Erörterungstermins zu erwägen und bat um eine Rückmeldung hierzu bis zum 14.06.2021. Die erfolgten Rückmeldungen beinhalteten dabei grundsätzlich Einverständnis mit der Erwidern der Vorhabenträgerin. Ein Erörterungstermin wurde von niemandem verlangt.

C. Entscheidungsgründe

C.1 Formelle Rechtmäßigkeit

Die Verfahrensvorgaben sind eingehalten. Hierbei kommt es für den Planfeststellungsbeschluss nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs grundsätzlich auf die Sach- und Rechtslage bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses an (BVerwG, Urt. v. 24.03.2011 – 7 A 3/10 – NVwZ 2011, BayVGh, Urt. v. 27.11.2012 – 22 A 09.40034).

C.1.1 Zuständigkeit der Regierung von Niederbayern

Die Regierung von Niederbayern ist gem. § 42 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde sachlich und örtlich zuständig.

C.1.2 Erforderlichkeit der Planfeststellung

Das plangegegenständliche Vorhaben betrifft unter anderem die Errichtung und den Betrieb sowie die Änderung einer Hochspannungsfreileitung mit einer Nennspannung von 110 kV und bedarf daher nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 EnWG der Planfeststellung.

Auf Antrag des Trägers des Vorhabens kann die nach Landesrecht zuständige Behörde darüber hinaus gem. § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EnWG die Errichtung und den Betrieb sowie die Änderung eines Erdkabels für Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger, ausgenommen Bahnstromleitungen, durch Planfeststellung zulassen. Ein entsprechender Antrag der Vorhabenträgerin liegt dabei vor. Dem Antrag wurde von der Planfeststellungsbehörde auch entsprochen.

Das Vorhaben zur Realisierung der gegenständlichen 110 kV-Kabelleitung sowie die Errichtung eines Abzweigmasts mit Kabelübergangstraversen unterliegt somit insgesamt der Planfeststellung.

C.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das plangegegenständliche Vorhaben war nach § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 19.4.1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung hinsichtlich des Ersatzneubaus von Mast Nr. 31 der 110-kV-Freileitung Simbach – Pfarrkirchen durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen eintreten können, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand deshalb nicht.

Die Information der Öffentlichkeit erfolgt durch die öffentliche Auslegung im Planfeststellungsverfahren.

Die entscheidungserheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind im Anhang A zum Erläuterungsbericht und im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 7) dargestellt und in der Abwägungsentscheidung

berücksichtigt. Durch das Verschieben von Mast Nr. 31 in der Leitungssachse der bleiben Verlauf der Leitungstrasse sowie der Schutzstreifen (20 m beiderseits der Leitung) unverändert. Des Weiteren führt das geplante Vorhaben zu keiner Betroffenheit von besonders geschützten Gebieten gem. der Schutzkriterien in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG. Als nicht vermeidbare Umweltauswirkungen sind die Versiegelung von Boden, der Verlust von Fläche und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu nennen.

Durch den Rückbau des bestehenden Masts Nr. 31, insbesondere durch den Rückbau des Mastfundaments, werden insoweit jedoch Bodenfunktionen durch Entseiegelung teilweise wiederhergestellt. Ebenso tritt durch den Rückbau eine Entlastung des Landschaftsbildes ein.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind somit aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht gegeben, zumal die unvermeidbaren Eingriffe nur kleinräumig wirken.

C.3 Materielle Rechtmäßigkeit

C.3.1 Rechtswirkungen der Planfeststellung und Planungsermessen

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihr berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Trägern des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Die Planfeststellung macht nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich.

C.3.2 Planrechtfertigung

Voraussetzung jeder planerischen Entscheidung ist die Rechtfertigung des Vorhabens, da es in individuelle Rechtspositionen Dritter eingreift und Grundlage der zur Ausführung des Planes etwa notwendigen Enteignung ist. Eine Planung ist gerechtfertigt, wenn sie den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes dient und die mit dem konkreten Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen geeignet sind, entgegenstehende andere öffentliche oder private Belange, etwa Eigentumsrechte, zu überwinden. Sie muss aus Gründen des Gemeinwohls vernünftigerweise geboten sein. Eine Unausweichlichkeit ist jedoch nicht erforderlich (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075.04).

Die plangegenständliche Maßnahme verfolgt die Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG, welche nach § 2 Abs. 1 EnWG auch Energieversorgungsunternehmen verpflichten, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicherzustellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

Mit der geplanten Netzausbaumaßnahme kann zum einen die Energie aus den betroffenen Regionen sicher abtransportiert und zum anderen die Versorgung der Kunden gemäß den gesetzlichen vorgegebenen Spannungskriterien gem. der DIN EN 50160 sichergestellt werden.

Durch den Anstieg der Anzahl installierter Erneuerbare-Energien-Anlagen für den Markt Tann und die Gemeinde Reut steigt auch die Erzeugungsleistung.

Im Jahr 2011 waren in der Gemeinde Reut und im Markt Tann 777 Erneuerbare Energien-Anlagen mit 19,5 MW installierter Leistung an das Mittelspannungs- und Niederspannungsnetz der Vorhabenträgerin angeschlossen. Bis 2018 stieg, verteilt auf 1.025 Anlagen, die installierte Leistung auf 24,09 MW. Von 2011 bis 2018 nahm die installierte Leistung demnach jährlich um ca. 670 kW allein in den zwei genannten Gemeinden zu. Dabei handelt es sich überwiegend um Photovoltaikanlagen, die bei entsprechender Wetterlage gleichzeitig einspeisen. Die höchsten Spannungshübe treten damit in Netzknoten auf, die weit vom nächsten Umspannwerk entfernt sind und in deren Umgebung zeitgleich nur bis zu einem Fünftel der Leistung durch Verbraucher abgenommen wird.

Bis der Anschluss des Umspannwerkes Tann durch das plangegegenständliche Vorhaben fertiggestellt ist, müssen die angrenzenden Umspannwerke Simbach, Eggenfelden und Pfarrkirchen die Ver- und Entsorgung des Gebiets mit Strom übernehmen. Dabei ist bei jedem Umspannwerk eine jährliche Zunahme der Einspeiseleistung zu erkennen, welche aus dem Mittel- und Niederspannungsnetz in das 110-kV-Netz zurückgespeist wird. Die Rückspeisung der Umspannwerke nimmt dabei linear zu. Die erzeugte Energie aus den angeschlossenen Erzeugungsanlagen der Mittel- und Niederspannung kann in einspeisestarken Zeiten regional nicht verbraucht werden. Zudem führt die erhöhte Einspeisung zu Spannungshaltungsproblemen in der Mittel- und Niederspannungsnetzführung.

In dieser Netzregion kann mit den Hochspannungs-/Mittelspannungs-Umspannwerken (Simbach, Pfarrkirchen, Eggenfelden) nicht mehr gewährleistet werden, dass die stark angestiegene und auch zukünftig weiter steigende Erzeugungsleistung aus Erneuerbaren Energien in den Nieder- und Mittelspannungsnetzen sicher aufgenommen und abgeführt wird. Außerdem gewährleistet die vorhandene Netzstruktur mit den existierenden, an das 110-kV-Netz angebundene Umspannwerk, die Einhaltung der in der DIN EN 50160 vorgeschriebenen Spannungsgrenzen in den Netzknoten des Mittelspannungsnetzes nicht mehr. Aus diesem Grund ist die Errichtung eines neuen Umspannwerkes und die Anbindung an das 110-kV-Netz über die beantragte Hochspannungsleitung zur Erhöhung der Rückspeisekapazität aus der 20-kV-Netzebene in die 110-kV-Netzebene bei gleichzeitiger Stabilisierung der Spannungshaltung in den Mittel- und Niederspannungsnetzen zwingend erforderlich.

Die Anbindung des neuen Umspannwerkes Tann an das bestehende 110-kV-Netz erfolgt dabei durch das plangegegenständliche Vorhaben an die bestehende 110-kV-Freileitung zwischen dem Umspannwerk Simbach und dem Umspannwerk Pfarrkirchen. Die Anbindung von Umspannwerken mit Versorgungsaufgabe erfolgt in 110-kV-Netzen dabei unter Berücksichtigung des (n-1)-Kriteriums, das eine angemessene Netz- und Versorgungssicherheit gewährleistet.

Der Grundsatz der (n-1)-Sicherheit in der Netzplanung besagt, dass in einem Netz bei prognostizierten maximalen Übertragungs- und Versorgungsaufgaben die Netzsicherheit auch dann gewährleistet bleiben muss, wenn eine

Komponente, etwa ein Transformator oder ein Stromkreis, ausfällt oder abgeschaltet wird. Das heißt, es darf in diesem Fall nicht zu Versorgungsunterbrechungen oder einer Ausweitung der Störung kommen. Außerdem muss die Spannung innerhalb der zulässigen Grenzen bleiben. Die verbleibenden Betriebsmittel dürfen zudem nicht überlastet werden.

Auf Basis der dargestellten Ausführungen wird eine Planrechtfertigung als gegeben angesehen.

C.3.3 Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze

Die gegenständliche Planung verstößt nicht gegen so genannte Planungsleitsätze. Darunter werden durch materiell-rechtliche Vorschriften normierte zwingend zu beachtende Ge- oder Verbote verstanden, die nicht im Wege der Abwägung überwunden werden können. Derartige Vorschriften sind in dem einschlägigen Fachplanungsgesetz, vorliegend dem Energiewirtschaftsgesetz, sowie auch in anderen Gesetzen enthalten. Als Planungsleitsätze aus dem Bereich des Naturschutzrechts sind z. B. das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) sowie aus dem Bereich des Immissionsschutzrechts die Vorschriften des § 22 BImSchG in Verbindung mit der 26. BImSchV zu nennen.

Sämtliche dieser Planungsleitsätze wurden vorliegend vollumfänglich beachtet. Im Einzelnen wird auf die jeweiligen Ausführungen zu den relevanten Belangen und Vorschriften im Rahmen des Beschlusses verwiesen.

C.3.3.1 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz

C.3.3.1.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen

Schutzgebiete und sonstige geschützte Flächen werden durch das plangegegenständliche Vorhaben nicht beeinträchtigt.

C.3.3.1.2 Artenschutz

C.3.3.1.2.1 Allgemeiner Artenschutz

Der allgemeine Artenschutz gilt für alle wildlebenden Tiere und Pflanzen. So ist es unter anderem verboten, wildlebende Pflanzen- und Tierarten ohne vernünftigen Grund ihrem Standort zu entnehmen, sie zu schädigen, zu fangen, zu töten oder ihre Lebensstätten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören (§ 39 Abs. 1 BNatSchG).

Soweit nicht besonders oder streng geschützte Arten der Flora und Fauna im Einwirkungsbereich vorkommen und beeinträchtigt werden, erfolgt dies im Hinblick auf die Realisierung eines im öffentlichen Interesse liegenden und im Sinne der Planrechtfertigung vernünftigerweise gebotenen Vorhabens. Der allgemeine Artenschutz wird über die Eingriffsregelung bewältigt. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

C.3.3.1.2.2 Besonderer und strenger Artenschutz

Der besondere Artenschutz ist vor allem in den §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt. Dem besonderen Artenschutz unterfallen Tier- und Pflanzenarten, die in ihrem Bestand gefährdet oder sogar vom Aussterben bedroht sind.

Besonders streng geschützte Arten sind gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG),
- „europäische Vögel“ im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie,
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung.

Zusätzlich streng geschützt ist eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG):

- Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG),
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung.

Der Prüfumfang der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG beschränkt sich nach der Legalausnahme des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

C.3.3.1.2.2.1 Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG sieht für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG gesetzliche Ausnahmen von den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

C.3.3.1.2.2.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus (BayVGH Urt. v. 20.11.2012 – 22A 10.40041). Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen der von der Vorhabenträgerin vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, welche Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, ist in der Anlage 07.11 enthalten und näher erläutert. Die vorliegende Untersuchung ist dabei für die Beurteilung ausreichend. Die den Gutachten zugrundeliegenden Daten der Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt wurden dabei auf Änderungen überprüft. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzlichen Erkenntnisse verspricht (BVerwG Beschluss v. 18.06.2007 – 9 VR 13/06).

C.3.3.1.2.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende Vorkehrungen werden durchgeführt, um eine Gefährdung zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser im Landschaftspflegerischen Begleitplan formulierten Vorkehrungen:

- V1 Keine Inanspruchnahme angrenzender Biotope über das erforderliche Maß hinaus
- V2 Schonender Umgang mit Boden
- V3 Vermeidung von Bodenverdichtungen/Bodenerschütterungen
- V4 Verhinderung des Austritts von Betriebs- und Schadstoffen in Boden und Wasser
- V5 Umgang mit Altablagerung
- V6 Schutzmaßnahmen bei erforderlicher Wasserhaltung während der Bauphase
- V7 Rückbau von Mastfundamenten
- V8 Vermeidungsmaßnahme zu Flur-Nrn. 1332 und 1416: Wiederherstellung Grünstreifen
- V9 Heckenbereich westlich Muffe 2 und einschließlich Bereich bei Muffe 2
- V10 Vermeidungsmaßnahmen zu Flur-Nr. 981/4: Wegnutzung
- V11 Verhinderung von Bodeneinträgen in den Teich bei Mundsberg

Darüber hinaus enthält die spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung noch weitere artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen.

- AV 1: Bauzeitenregelung Vögel
- AV 2: Installation von temporären Schutzzäunen
- AV 3: Amphibienschutzzaun auf Fl.-Nr. 452 Gemarkung Rangling

C.3.3.1.2.2.4 Konfliktanalyse

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Ein Verstoß gegen das Tötungs- oder Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Unter Berücksichtigung der planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen ist mit keiner signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos für besonders geschützte Arten aufgrund des planfestgegenständlichen Vorhabens zu rechnen.

Zauneidechse

Zur Vermeidung von baubedingten Individuenverlusten im Zuge der Baufeldfreimachung aufgrund der Lage von Baustellenflächen angrenzend an Habitatflächen der Zauneidechse werden Schutzzäune installiert. Durch die Installation der Schutzzäune im Februar an die, die Baufläche angrenzenden Lebensräume der Zauneidechse wird vermieden, dass aus randlich tangierten Lebensräumen Individuen in den Vorhabenbereich einwandern. Bereits vorhandenen Individuen wird ein Herausklettern dabei ermöglicht (Vermeidungsmaßnahme AV 2).

Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme nicht festzustellen.

Vogelarten

Für die potentiell oder nachweislich betroffenen Vogelarten kann die Gefahr von Tötungen oder Verletzungen oder Zerstörungen von Gelegen dadurch vermieden werden, dass Abholzungen und Gehölzrückschnitte auf den Zeitraum von Anfang September bis Ende Februar außerhalb der (gesetzlich festgesetzten) Brut-, Nist- und Fortpflanzungszeiten beschränkt werden. Gleiches gilt für die Baumaßnahmen selbst, insbesondere die Baufeldfreimachung. Sollten Bauarbeiten früher erforderlich werden, findet eine Besatzkontrolle durch die ökologische Baubegleitung statt. Sollten dabei ein Brutgeschehen bzw. prüfungsrelevante Arten gefunden werden, erfolgt eine Einstellung der Arbeiten bis zum Ende des Brutgeschäftes (Vermeidungsmaßnahme AV 1). Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ergibt sich bei der Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme nicht.

Amphibien

Sofern die Kabelverlegung im Bereich des Teiches auf Fl.-Nr. 452 Gemarkung Randleing im zeitigen Frühjahr erfolgt, werden im Bereich des Grabens der Arbeitsstreifen und die Zuwegung durch die Anlage von ca. 50 cm hohen Amphibienschutzzäunen gesichert, um eine eventuelle Gefährdung von wandernden Amphibienarten auszuschließen. Gleichzeitig werden etwaig vorhandene Individuen aus dem Baufeld in die angrenzenden geeigneten Lebensräume umgesetzt (Vermeidungsmaßnahme AV 3).

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ergibt sich bei der Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme nicht.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezieht sich auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden, z. B. durch Silhouettenwirkung von Bauwerken.

Nicht jede störende Handlung löst jedoch das Verbot aus, sondern nur eine erhebliche Störung, durch die sich der „Erhaltungszustand der lokalen Population“ verschlechtert. Dies ist der Fall, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot.

Bei der Störung von Individuen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann von der Beschädigung einer solchen Stätte auszugehen, wenn die Wirkung auch nach Wegfall der Störung fortbesteht bzw. betriebsbedingt andauert.

Unter Einbeziehung der unter C.3.3.1.2.2.3 dargelegten Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass der Eingriff zu keiner Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG führen wird.

Zauneidechse

Anlagebedingte Störungen sind nicht zu erwarten. Eine bauzeitliche Störung, die zu einer Gefährdung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führt, ist nicht anzunehmen. Gegen Störungen durch Baulärm oder Bewegungen von Fahrzeugen und Menschen ist die Art wenig empfindlich. Betriebsbedingte Störungen für Reptilien gehen von dem Vorhaben nicht aus.

Habitatflächen der Zauneidechse werden durch das geplante Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Es findet keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG statt, da die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG werden daher nicht erfüllt.

Vogelarten

Das Vorliegen von Störungen und Schädigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG wird für die verschiedenen Artgruppen von Vogelarten differenziert dargestellt.

Bodenbrüter: Baubedingt kann es zu Störungen der Arten Feldlerche, Dorngrasmücke, Goldammer und Kiebitz kommen. In Bezug auf die Arten Dorngrasmücke und Goldammer, die sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, werden die baubedingten Störungen nicht als erheblich eingestuft. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass ein Ausweichen auf geeignete Lebensräume in der Umgebung ohne eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population möglich ist. In Bezug auf die Arten Feldlerche und Kiebitz ist dies aufgrund ihrer Gefährdung und ihres schlechten Erhaltungszustandes nicht der Fall. Da beide Arten eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Störungen während der Brutzeit aufweisen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es durch die baubedingte Störung zur Aufgabe der nachgewiesenen Brutreviere kommt. Folglich hat die Bauausführung außerhalb der Brutzeit zu erfolgen (vgl. Maßnahme AV 1). Vorbereitende Arbeiten können nach Durchführung einer Besatzkontrolle durch die ökologische Baubegleitung schon ab Anfang Juli durchgeführt werden. Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme ist nicht mit dem Eintreten eines Verbotstatbestandes zu rechnen.

Im Rahmen des Vorhabens werden Flächen überwiegend bauzeitlich in Anspruch genommen und nach Beendigung der Maßnahme wiederhergestellt. Anlagenbedingt gehen lediglich 17 m² Vegetationsfläche verloren. Direkt angrenzend an den Eingriffsbereich konnten lediglich Brutvorkommen der Goldammer nachgewiesen werden. Die Habitatstrukturen, innerhalb derer die Brutvorkommen festgestellt wurden, werden jedoch nicht durch die Planung in Anspruch genommen. Um eine Beschädigung von aktuell besetzten Brutplätzen zu vermeiden, erfolgt die Bauausführung außerhalb der Vogelbrutzeit (Maßnahme AV 1). Eine Verbotstatbestandesverletzung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht zu erwarten, da die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Gehölzhöhlenbrüter: Ein Brutpaar des Feldsperlings befindet sich zwischen zwei Höfen und ist somit an anthropogene Störungen gewöhnt. Ein weiteres Brutpaar liegt nur 30 m entfernt vom Eingriffsbereich. Baubedingte Störungen, die zur Aufgabe des Brutplatzes führen können, sind möglich. Durch die Berücksichtigung im Bauzeitplan (Maßnahme AV1) ist eine bauzeitliche Störung jedoch auszuschließen. Das Brutrevier des Grünspechts befindet sich in einem geschlossenen Waldbereich. Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten. Schädigungstatbestände können nicht auftreten, da ein Eingriff in Gehölzstrukturen nur in Form von zwei jungen Einzelbäumen stattfindet, die noch keine Habitatstruktur aufweisen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG tritt daher nicht ein.

Gehölzfrei-brüter: Erhebliche Störungen durch den Baustellenbetrieb können für den Wespenbussard ausgeschlossen werden; das nachgewiesene Brutvorkommen befindet sich in einem ausreichend großen Abstand zum Eingriffsbereich. Bei Neuntöter und Kuckuck handelt es sich um ungefährdete Arten in einem günstigen Erhaltungszustand. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Arten auf für sie geeignete Habitats im Eingriffsbereich ausweichen können und es durch baubedingte Störungen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes ihrer Populationen kommt. Bei der Klappergrasmücke handelt es sich um eine gefährdete Art. Um erhebliche

Störungen ihrer direkt an den Trassenbereich angrenzenden Brutplätze zu vermeiden erfolgt die Bauausführung außerhalb der Brutzeit.

Darüber hinaus findet ein Eingriff in Gehölze nur in Form der Beseitigung von zwei jungen Einzelbäumen, innerhalb derer keine Brutplätze nachgewiesen werden konnten, statt. Von einer Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher nicht auszugehen. Das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG tritt nicht ein.

Nahrungsgäste und Durchzügler: Gegebenenfalls auftretende bauzeitliche Störungen der Arten während der Nahrungssuche sind zeitlich begrenzt und haben keinen Einfluss auf deren Erhaltungszustand. Auch kann eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden, da diese Arten den Untersuchungsraum nur zur Nahrungssuche aufsuchen. Essentielle Nahrungshabitate werden von der Baumaßnahme nicht betroffen. Ausreichend ähnlich geprägte Nahrungsflächen sind in der Umgebung vorhanden. Von einem Eintreten von Verbotstatbeständen ist nicht auszugehen.

Amphibien

Eine Schädigung oder Störung kommt für Amphibien nicht in Betracht, da diese nur potentiell in ihren Wanderkorridoren betroffen sind. Dies wurde mit der Vermeidungsmaßnahme AV3 berücksichtigt (vgl. oben).

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Ein Vorkommen von Pflanzen der besonders geschützten Arten kann aufgrund ungeeigneter Habitatstrukturen entlang der Trasse im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. Auch im Rahmen der Kartierung wurden keine Nachweise erbracht.

C.3.3.1.3 Naturschutz gem. §§ 14 ff. BNatSchG

C.3.3.1.3.1 Eingriffsregelung §§ 14 ff. BNatSchG

Das Vorhaben steht auch mit der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG) im Einklang.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabenträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind;
- unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Die Pflicht zur Vermeidung umfasst auch die teilweise Vermeidung, d. h. die Minimierung.

Der Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Bei erheblichen Beeinträchtigungen durch nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren Eingriff hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Das Entscheidungsprogramm des Bundesnaturschutzgesetzes steht dabei selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwG, Urt. v. 27.09.1990 – 4 C 44/87). Dabei gilt es allerdings auch das Übermaßverbot zu beachten (BVerwG Urt. v. 18.03.2009 – 9 A 40/07).

C.3.3.1.3.2 Vermeidungsgebot

Bei dem naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebot handelt es sich um strikt zu beachtendes Recht (BVerwG, Beschluss v. 30.10.1992 – 4 A 4/92; BVerwG Urt. v. 07.03.1997 – 4 C 10.96), welches im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden kann. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsverbot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzfachlichen Gebot. Insoweit wird auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 7) verwiesen.

Die einzelnen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 7) dargestellt.

Den von der unteren Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 16.10.2020 geforderten Trassenverschiebungen zur Vermeidung von Eingriffen konnten durch zusätzliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, welche in die einzelnen Planunterlagen eingearbeitet wurden, entgegengewirkt werden. Die untere Naturschutzbehörde erklärte mit Nachricht vom 16.06.2021 hierzu ihr Einverständnis. Gleiches gilt für die vom Sachgebiet 51 „Naturschutz“ mit Schreiben vom 30.10.2020 geltend gemachten vermeidbaren Eingriffe. Hierzu wurde mit Schreiben vom 26.05.2021 das Einverständnis erklärt.

Die nach der Berücksichtigung der Vermeidungs- und

Minimierungsmöglichkeiten verbleibenden, bei der Realisierung des Vorhabens unvermeidbaren Beeinträchtigungen, welche sich auf auch den Kompensationsbedarf auswirken, sind in den Planunterlagen (Anlage 7) getrennt nach baubedingten (Tabelle 17) und anlagebedingten Biotopverlusten (Tabelle 18) dargestellt.

C.3.3.1.3.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die verbleibenden erheblichen und nachhaltigen unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen des Leitungsbauvorhabens auf die Arten und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft.

Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend festgelegt. Der Ausgleichsbedarf wurde entsprechend BayKompV ermittelt.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Der Ausgleichs- bzw. Ersatzbedarf und die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 7) ebenso wie der ermittelte Kompensationsbedarf dargestellt.

Wie in der Anlage 7 der Planfeststellungsunterlagen dargestellt, erfordert das Vorhaben einen Ausgleich von 33.542 Wertpunkten. Die Kompensation des Vorhabens findet dabei durch die Ökokontofläche „Aspertsham“ in der Naturraum-Haupteinheit D 65 „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“ statt.

Kompensationsbedarf für baubedingte Biotopverluste ergeben sich dabei vor allem durch die vorübergehende Errichtung von Baustellenflächen im Bereich des Kabelgrabens und der Muffenstandorte. Soweit ein Kompensationsbedarf gegeben ist, werden die betroffenen Biotope in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Mast/ Muffe Nr.	Biotop (vor Eingriff)	Biotop- wert (Punkt wert)	Beeinträchti- gungsfaktor	Biotop- verlust in m ²	Kompen- sationsbedarf in Wertpunkten
3 1	Artenarme Säume und Staudenfluren	4	0,4	182	291

1	2	Artenarme Säume und Staudenfluren	4	0,4	299	478
		Mesophile Gebüsche/ Hecken	10	1	25	250
2	3	Mäßig extensiv genutztes Grünland	6	0,4	11	26
		Stark veränderte Fließ- gewässer	5	0,4	15	30
6	7	Graben naturfern	5	0,4	54	108
		Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren frischer bis mäßig trockener Standort	6	0,4	583	1.399
7	8	Mäßig extensiv genutztes Grünland	6	0,4	6.011	14.426
8	U W	Baumreihe/ Allee	5	0,4	254	508
		Mäßig extensiv genutztes Grünland	6	0,4	6.585	15.804
		Artenarme Säume und Staudenfluren	4	0,4	75	120

Der Kompensationsbedarf für anlagebedingte Biotopverluste ergibt sich durch die Versiegelung am Mast Nr. 31 und an den Cross-Bonding-Bauwerken (Muffenstandorte 3 und 6)

Mast/ Muffe Nr.	Biotop- typ (vor Eingriff)	Biotop- wert	Beeinträchtigungsfaktor	Biotop- verlust in m ²	Kompen- sationsbedarf in Wertpunkten
31	Acker	2	1	2	4
3	Acker	2	1	24	48
6	Acker	2	1	24	48

C.3.3.1.3.4 Nicht ausgleichbare oder ersetzbare Beeinträchtigungen

Hinsichtlich der nicht ausgleichbaren bzw. ersetzbaren Beeinträchtigungen durch das plangegegenständliche Leitungsbauvorhaben ist gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG eine Abwägung dahingehend zu erfolgen, ob die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Im vorliegenden Fall fällt diese Abwägung unter Berücksichtigung der in § 1 EnWG genannten Zwecke, insbesondere im Hinblick auf das Erfordernis einer sicheren Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, welche zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, zugunsten des Vorhabens aus, da durch das Vorhaben wie bereits unter C.3.2 aufgeführt zum einen die Energie aus den betroffenen Regionen sicher abtransportiert und zum anderen die Versorgung der Kunden gemäß den gesetzlich vorgegebenen Spannungskriterien gem. der DIN EN 50160 sichergestellt werden soll. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege müssen daher im konkreten Fall auch unter Berücksichtigung des Umfangs und des Ausmaßes des Eingriffs zurückstehen. Das Vorhaben ist daher nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zuzulassen.

Für den plangegegenständlichen Leitungsbau hat die Vorhabenträgerin daher für den nicht ausgleichbaren und ersetzbaren Eingriff in das Landschaftsbild aufgrund des Neubaus von Mast Nr. 31 gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG einen Ersatz in Geld zu leisten. Der Rückbau des bestehenden Mast Nr. 31 wurde bei der Berechnung des Ersatzgeldes berücksichtigt.

Die gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG festzusetzende Ersatzzahlung beläuft sich dabei nach § 20 BayKompV auf 581,00 €.

C.3.3.2 Immissionsschutz

C.3.3.2.1 Elektromagnetische Felder

Die plangegegenständliche 110-kV-Erdkabelleitung unterfällt als sonstige ortsfeste Einrichtung nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Das Vorhaben bedarf keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 4 Abs. 1 S. 3 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV. Der Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage hat nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG die Anlage so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umweltauswirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (vgl. § 3 Abs. 1 BImSchG). Nach dem Wortlaut geht es ausschließlich um die Abwehr von Gefahren und erheblichen Nachteilen bzw. Belästigungen. Eine allgemeine Vorsorgepflicht wird auf der Grundlage des § 22 BImSchG nicht ausgelöst.

Zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen sind dabei Niederfrequenzanlagen, die nach dem 22.08.2013 errichtet werden, so zu errichten und betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt

von Menschen bestimmt sind, die Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte einhalten (§ 3 Abs. 2 der 26. BImSchV).

Die Definition „zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen“ findet sich in den „Hinweisen zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) unter Nr. II.3.2. Darin wird davon ausgegangen, dass Gebäude und Grundstücke nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt dienen, wenn in oder auf ihnen Personen regelmäßig länger – mehrere Stunden – verweilen können. Darunter fallen auch Schulhöfe, Spielplätze und Kleingärten. Auch Marktplätze und Sportstätten können dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen. Daher ist darüber im konkreten Einzelfall zu entscheiden. Ausschlaggebend ist, ob Personen dort regelmäßig länger verweilen.

Für die vorliegende Anlage sind folgende Grenzwerte aus Anhang 1a der 26. BImSchV i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 1 26 BImSchV einschlägig:

- Elektrische Feldstärke (effektiv) 5 kV/m
- Magnetische Flussdichte (effektiv) 100 µT

Sofern die in der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte nicht überschritten werden, besteht in der Regel keine Gefahr für die Gesundheit der Menschen. Die in der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte verhindern wirksam akute Beeinträchtigungen der Gesundheit und schützen vor den wissenschaftlich nachgewiesenen gesundheitlichen Risiken. Die Grenzwerte basieren auf den Expositionsgrenzwerten der EU-Ratsempfehlung 1999/519/EG für elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder, den Empfehlungen der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) aus dem Jahre 1998. Bei der Novelle zur 26. BImSchV wurden die Grenzwerte an die neuesten wissenschaftlichen, technischen und gesellschaftlichen Erkenntnisse und Entwicklungen angepasst. Grundlage war die überarbeitete Grenzwertempfehlung der ICNIRP aus dem Jahre 2010.

Beim Betrieb der 110-kV-Erdkabelleitung tritt außerhalb der geerdeten Abschirmung um den Leiter kein elektrisches Feld auf. Ausschlaggebend bei der Überprüfung der Grenzwerte ist daher in diesem Fall die magnetische Flussdichte. Die an Mast Nr. 31 anschließend oberirdische Kabelleitung wird mit einer Kupferschirmung aufgebaut, sodass außerhalb der Schirmung keine elektrischen Feldstärken auftreten. Die Erdkabelleitung wird direkt an den Schaltfeldern an das Umspannwerk Tann angeschlossen. Dazu wird die Erdkabelleitung dort aus dem Boden hochgeführt und an Kabelendverschluss-Tischen befestigt. Der Kabelendverschluss besteht aus einem Verbundwerkstoffisolator mit Schirmprofil. Zur Begrenzung der elektrischen Felder am Übergang auf den Anschlussbolzen besteht das Feldsteuerelement am Kabelende im Inneren des Endverschlusses aus Kautschuk.

Zur Überprüfung der Einhaltung des Grenzwertes für die magnetische Flussdichte wurden von der Vorhabenträgerin Musterberechnungen unter Berücksichtigung der Kabelanordnung entlang der gesamten Trasse 1 m über der Erdoberkante durchgeführt. Zusätzlich wurden für die maßgeblichen Immissionsorte innerhalb des Einwirkungsbereichs nach 26. BImSchVwV Berechnungen der magnetischen Flussdichte am Rand des jeweiligen

Flurstücks sowie am Gebäude durchgeführt. Die Erdkabelleitung führt zum Teil durch ein Gewerbegebiet. Dort soll die Kabelleitung unter der Straße geführt werden. Auch hier wurden Berechnungen für die maßgeblichen Immissionsorte durchgeführt. Bei den Berechnungen wurden Kreuzungen und Parallelführungen mit bestehenden Kabel- und Freileitungen berücksichtigt. Im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung wurde eine maximale Dauerstrombelastung von 725 A bei den Berechnungen angesetzt.

Die vorgelegten Rechenergebnisse sind plausibel und können als Prognose für die zu erwartenden Immissionen verwendet werden. Die genauen Berechnungsergebnisse der ermittelten Immissionen sind dabei der Tabelle „Berechnungsergebnisse Immissionsorte“ (Anlage 12.12) zu entnehmen. An allen untersuchten Immissionsorten wird der Grenzwert für die magnetische Flussdichte der 26. BImSchV eingehalten. Auch direkt über der Erdkabelleitung wird der Grenzwert für die magnetische Flussdichte von 100 μT 1 m über Erdoberkante deutlich eingehalten. Es ist daher davon auszugehen, dass bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung der Erdkabelleitung der Grenzwert für die magnetische Flussdichte in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, eingehalten wird.

Das in § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV enthaltene Minimierungsgebot wurde dabei beachtet. Nach § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV sind die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. Näheres hierzu regelt die 26. BImSchVVwV. Für Niederfrequenzanlagen, die als Erdkabel ausgeführt werden, sieht die 26. BImSchVVwV grundsätzlich folgende Minimierungsmöglichkeiten vor:

- Minimierung der Kabelabstände
- Optimierung der Leiteranordnung
- Optimierung der Verlegegeometrie
- Optimierung der Verlegetiefe

Die Minimierungsmöglichkeiten wurden von der Vorhabenträgerin in den Antragsunterlagen (Anlage 12.13) geprüft. Die in den Antragsunterlagen dargestellte Prüfung der Minimierung ist plausibel.

C.3.3.2.2 Schallimmissionen

Hinsichtlich der möglichen Schallimmissionen ist zwischen bau- und betriebsbedingten Schallimmissionen zu differenzieren.

Maßgeblich für die Beurteilung der betriebsbedingten Schallimmissionen ist dabei die TA Lärm. Die TA Lärm gilt gem. ihrer Nr. 1 für Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des Zweiten Teils des BImSchG unterliegen.

Während des Betriebs der Erdkabelleitung können allerdings keine durch Randfeldstärken verursachten Koronaentladungen entstehen, welche Geräuschemissionen verursachen. Die an Mast Nr. 31 anschließende oberirdische Kabelleitung wird mit einer Kupferschirmung aufgebaut, sodass außerhalb der Schirmung keine elektrischen Feldstärken auftreten. Ein Zusammenwirken von Geräuschemissionen durch Koronaentladungen an der

bestehenden 110-kV-Freileitung und der plangegenständlichen 110-kV-Kabelleitung ist daher nicht zu erwarten.

Im Verlauf der Baumaßnahmen ist mit Lärmimmissionen zu rechnen. Von den Bau- bzw. Rückbaumaßnahmen gehen Geräuschimmissionen aus. Insbesondere während des Rückbaus des Mastfundaments von Mast Nr. 31 sind baubedingte Schallimmissionen zu erwarten.

Hinsichtlich der baubedingten Schallimmissionen kann nicht auf die TA Lärm zurückgegriffen werden. Gem. Nr. 1 lit. f der TA Lärm gilt diese nicht für Baustellen. Nach Mitteilung des Sachgebiets 50 „Technischer Umweltschutz“ vom 29.10.2020 sind bei dem Mastrückbau und -neubau keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräuschimmissionen zu erwarten. Vorsorglich wurden die unter A.3.2 aufgeführten Auflagen festgesetzt.

C.3.3.2.3 Immissionen durch Staub und Erschütterungen

In der Bauphase entstehen temporäre Emissionen in Form von Staub und Erschütterungen. Zusätzliche Vorkehrungen zum Erschütterungsschutz wurden als Nebenbestimmungen (A.3.3) in den Planfeststellungsbeschluss mitaufgenommen. Unzulässige schädliche Umweltauswirkungen i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG liegen nicht vor.

C.3.3.3 Wasserwirtschaft

C.3.3.3.1 Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG und § 47 WHG

Gem. § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustandes vermieden wird (sog. Verschlechterungsverbot) und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird (sog. Verbesserungsgebot). Gleiches regelt § 27 Abs. 2 WHG in Bezug auf die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuften oberirdischen Gewässer, nur dass hier neben dem chemischen Zustand nicht der ökologische Zustand den Maßstab bildet, sondern das ökologische Potenzial. Dabei handelt es sich um einen gegenüber dem ökologischen Zustand abgemilderten Maßstab. § 47 WHG sieht schließlich vor, dass das Grundwasser so zu bewirtschaften ist, das eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustandes vermieden wird, alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen umgekehrt werden und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird. Zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung. Diese Vorgaben gehen jeweils auf Art. 4 Abs. 1 der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2006/60/EG) zurück. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs handelt es sich hierbei nicht nur um eine programmatische Formulierung bloßer Ziele der Bewirtschaftungsplanung. Die Anforderungen enthalten grundsätzlich verbindliche Wirkung (EuGH Urt. v. 01.07.2015 – C-461/13).

Maßgebliche räumliche Einheit, an die diese Bewirtschaftungsvorgaben anknüpfen, ist der jeweilige Wasserkörper (BVerwG Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15) Einleitungen und sonstige Auswirkungen auf ein Gewässer, die nicht selbst als Wasserkörper eingestuft sind, sind daher nur insoweit an den §§ 27,

und 47 WHG zu messen, wie die Gewässer in Verbindung zu Wasserkörpern stehen und es durch Maßnahmen dort zu Konflikten führen kann (NdsOVG Ur. v. 22.04.2016 – 7 KS 27/15). Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs liegt eine Verschlechterung dabei grundsätzlich erst vor, wenn sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente um eine Klasse verschlechtert. Diese Vorgehensweise soll jedoch nicht gelten, wenn sich eine der Qualitätskomponenten bereits in der niedrigsten Klasse befindet (EuGH Ur. v. 01.07.2015 – C 461/13). In einem solchen Fall soll bereits jede weitere negative Veränderung der betreffenden Qualitätskomponente eine Verschlechterung darstellen. In Bezug auf die übrigen Qualitätskomponenten, welche nicht in der schlechtesten Klasse eingeordnet sind, gilt jedoch weiterhin das Abstellen auf die Qualitätskomponentenklasse. Darüber hinaus sollen auch Verschlechterungen, welche nur vorübergehend wirken, selbst dann unter das Verschlechterungsverbot fallen, wenn sie durch entsprechende Bewirtschaftungsmaßnahmen mittelfristig mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit aufgefangen werden können. Das Verbesserungsgebot entfaltet sodann insoweit unmittelbare Wirkung, als das betreffende Vorhaben die Erreichung eines guten Zustands der (Oberflächen-) Wasserkörper nicht gefährden darf (EuGH Ur. v. 01.07.2015 – C -461/13).

Insofern war zu prüfen, ob das plangegenständliche Vorhaben den Bewirtschaftungsvorgaben der §§ 27, 47 WHG entspricht. Hierzu hat die Vorhabenträgerin einen Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (Anlage 13.02) vorgelegt. Dieser kommt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zu dem nicht zu beanstandenden Ergebnis, dass das Vorhaben mit den Bewirtschaftungszielen gem. §§ 27 und 47 WHG vereinbar ist. Bei der Unterkreuzung des Kronwittenerbaches mit dem 110-kV-Erdkabel kommt es allenfalls zu kurz- bis mittelfristigen baubedingten Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten. Die anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen sind, bezogen auf die Fläche der gesamten betroffenen Wasserkörper, lokal auf einen sehr kleinen Raum begrenzt, wodurch diese keine messbaren Veränderungen der Wasserkörper hervorrufen und somit zu keiner Verschlechterung führen. Weiter wird ausgeführt, dass sich insgesamt der ökologische Zustand nach derzeitigem Forschungs- und Erkenntnisstand weder im berührten Oberflächenwasser- noch im Grundwasserkörper verschlechtert und auch die Bewirtschaftungsziele und Maßnahmenpläne zur Zielerreichung im 2. Bewirtschaftungszeitraum (2016 – 2021) durch das Vorhaben nicht gefährdet werden.

C.3.3.3.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Eine Ausnahme von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung nach Art. 75 Abs 1 Satz 1 BayVwVfG bilden gem. § 19 Abs. 1 WHG die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen. Diese sind gesondert zu erteilen. Zuständig hierfür ist gem. § 19 Abs. 1 WHG die Planfeststellungsbehörde. Die Entscheidung nach § 19 Abs. 1 WHG ist dabei gem. § 19 Abs. 3 WHG im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen.

Die erforderlichen Gewässerabsenkungen und -ableitungen während der Bauzeit stellen eine Gewässerbenutzung i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar und

sind daher gem. §§ 8 und 9 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden unter Ziffer A.4.1 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen.

Bei Beachtung der unter Ziffer A.4.3 angeordneten Auflagen sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls und eine Verschlechterung des Grundwassers sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen dabei auf § 13 WHG.

Die Landratsamt Rottal-Inn als zuständige Wasserbehörde hat das Einvernehmen nach § 19 Abs. 3 WHG erklärt.

Die gutachterliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf wurde beachtet.

C.3.3.4 Bodenschutz und Altlasten

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Boden und seiner Funktionen sind mit den gesetzlichen Anforderungen vereinbar, die sich u. a. aus dem BBodSchG in Verbindung mit der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung ergeben.

Der Schutz des Bodens wird vor allem durch den Rechtsrahmen des Bundes-Bodenschutzgesetzes abgedeckt. Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktion des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Auswirkungen auf den Boden durch das Vorhaben ergeben sich dabei im Hinblick auf die Versiegelung der Flächen zur Errichtung des Kabelübergangsmastes, der Muffenbauwerke, die Verlegung des Erdkabels sowie temporär hinsichtlich der dafür notwendigen Arbeitsflächen und Zufahrten.

Eine anderweitige Lösung, welche unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben des § 1 Abs. 1 und § 43h EnWG, den betroffenen Bereich nicht oder in geringerem Umfang bzw. in anderer Weise in Anspruch nehmen würde, ohne andere Bereiche im gleichen Umfang bzw. das Planziel beeinträchtigen, ist nicht ersichtlich.

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 lit. d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens. Die Bodenfunktionen sind grundsätzlich gleichrangig.

Eine ehemalige Deponie liegt ca. 500 m südlich des geplanten Verlaufs der neuen Strecke der Leitung und südlich der Ortschaft Winnichen, ist von dem Vorhaben allerdings nicht betroffen.

C.3.3.5 Verkehr

Bauamtliche Straßenplanungen sind nach Mitteilung des Staatlichen Bauamtes Passau vom 01.09.2020 von dem Vorhaben nicht betroffen. Das plangegenständliche Vorhaben kreuzt jedoch die St 2090 nördlich von Tann sowie die St 2112 südlich Meiseneck. Für sämtliche Straßenkreuzungen sind

Straßenbenutzungsverträge mit dem Straßenbaulastträger abzuschließen (A.3.7.8).

C.3.4 Materielle Rechtmäßigkeit – Abwägung

Gem. § 43 Abs. 3 EnWG sind bei der Planfeststellung die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Das planungsrechtliche Abwägungsgebot verlangt dabei, dass erstens eine Abwägung überhaupt stattfindet, dass zweitens in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, und dass drittens weder die Bedeutung der öffentlichen und privaten Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtung einzelner Belange außer Verhältnis steht. Innerhalb des so gezogenen Rahmens wird das Abwägungsgebot nicht verletzt, wenn sich die zur Planung ermächtigte Stelle in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung des anderen Belangs entscheidet (BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 1.16).

C.3.4.1 Planungsalternativen

Zur fachplanerischen Abwägung gehört auch die vergleichende Untersuchung möglicher Alternativlösungen und die Auswahl der Trasse unter den verschiedenen in Betracht kommenden Möglichkeiten ihres Verlaufs.

Es ist indes nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, die planerischen Erwägungen der Vorhabenträgerin durch abweichende eigene Überlegungen zu ersetzen. Eine Kontrolle findet dahingehend statt, ob die von der Vorhabenträgerin getroffene Entscheidung rechtmäßig ist (BVerwG, Beschluss v. 16.09.2013 – 4 VR 1.13; BVerwG; Urt. v. 17.10.2000 – 4 A 18.99).

Es reicht vielmehr aus, wenn die Behörde ernsthaft in Betracht kommende Alternativen prüft, sich mit dem Für und Wider der jeweiligen Lösungen auseinandersetzt und tragfähige Gründe für die gewählte Lösung anführen kann (BVerwG, Urt. v. 28.02.2013 – 7 VR 13.12). Indes ist die Behörde nicht verpflichtet, die Variantenprüfung bis zuletzt offenzuhalten und alle von ihr zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen. Auch im Bereich der Planungsalternativen braucht der Sachverhalt nur so weit aufgeklärt werden, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist (BVerwG, Urt. v. 25.01.1996 – 4 C 5/95). Die Behörde ist befugt, eine Alternative, die ihr auf der Grundlage einer Grobanalyse als weniger geeignet erscheint, schon in einem frühen Verfahrensstadium auszuschneiden (BVerwG, Urt. v. 25.01.1996 – 4 C 5/95).

Ein Abwägungsfehler liegt danach selbst dann nicht vor, wenn eine andere als die planfestgestellte Trasse ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre (BVerwG, Urt. v. 09.04.2003 – 9 A 37.02).

Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Auswahl zwischen verschiedenen Varianten eines Vorhabens sind erst dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Linienführung sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblicher Belange als die bessere, weil öffentliche und private

Belange insgesamt schonendere darstellen würde, wenn sich mit anderen Worten die Lösung der Behörde hätte aufdrängen müssen (BVerwG, Urt. v. 30.01.2008 – 9 A 11.03; BVerwG, Urt. v. 18.07.2013 – 7 A 4.12), oder wenn der Planungsbehörde infolge einer fehlerhaften Ermittlung, Bewertung oder Gewichtung einzelner Belange ein rechtserheblicher Fehler unterlaufen ist (BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5.17).

C.3.4.1.1 Nullvariante

Bei der Nullvariante verbliebe der Zustand so, wie er sich ohne den Neubau darstellt, neue Belastungen für die Umwelt oder andere Schutzgüter ergäben sich nicht. Mit dem Verbleib dieses Zustands können allerdings die planerischen Ziele nicht erreicht werden.

C.3.4.1.2 Freileitungsvariante

Als technische Alternative zu einer 110-kV-Kabelleitung ist grundsätzlich auch eine 110-kV-Freileitung denkbar.

Gem. § 43h Satz 1 EnWG sind Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger allerdings als Erdkabel auszuführen, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten und naturschutzfachliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu Berechnungen vorgenommen (vgl. Anlage 00.03.01). Danach hat die geplante 110-kV-Kabelleitung den Kostenfaktor 2,75 mit einem Wert von 2,61 unterschritten. Zudem sprechen nach der weiteren Detailbetrachtung im Zuge des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Anlage 7) auch keine naturschutzfachlichen Belange gegen die Ausführung der Leitung als Kabelleitung.

C.3.4.1.3 Räumliche Trassenvarianten

Nachfolgend werden die verschiedenen räumlichen Planungsvarianten behandelt.

Gegenüber der plangegegenständlichen Trasse hat sich die Verwirklichung einer anderen Variante nicht als vorzugswürdig aufgedrängt. Die ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen wurden in die Abwägung eingestellt und im Verhältnis zueinander gewichtet.

Eine Karte mit den beschriebenen Trassenvarianten ist dabei der Anlage 6 „Umweltfachliche Variantenuntersuchung“ zu entnehmen.

C.3.4.1.3.1 Trassenvariante 1

Die Variante beginnt südlich von Meiseneck am Mast Nr. 31 der bestehenden 110-kV-Freileitung LH-08-O58 und verläuft in westlicher Richtung zur St 2112. Von dort aus quert der Trassenvorschlag landwirtschaftlich genutzte Flächen und knickt später nach Südwesten ab, bis er auf die PAN 10 trifft. Nach kurzem parallelem Verlauf entlang der PAN 10 zweigt er bei Mitterwillenbach nach Norden ab und schwenkt nördlich des Solarparks in westliche Richtung. Danach werden landwirtschaftliche Bereiche und ein schmaler Waldbereich des „Zimmerner Holzes“ gequert. Nach der nördlichen Umgehung von Randling kreuzt die Trasse südlich Neuhäusl die PAN 15 und folgt dieser parallel in

westlicher Richtung bis nördlich Groß-Prinz. Entlang von Waldrändern verläuft der Trassenvorschlag in Richtung Kronwitten, wo er nördlich von Kronwitten Ackerflur durchquert. Weiter Richtung Westen trifft der Trassenvorschlag auf die St 2090, deren Verlauf er nach Süden bis zum nördlichen Ortsrand von Jetzelsberg folgt. Zunächst wird der Ort im Westen entlang eines gehölzbestandenen Siedlungsrandes umgangen, bevor die Trasse weiter nach Süden verläuft und südlich von Jetzelsberg auf das Umspannwerk Tann trifft.

Die Trassenvariante 1 weist ein geringeres artenschutzrechtliches Konfliktpotential auf, quert jedoch mehrere geschützte Biotope und weist einen längeren Streckenverlauf (7,2 km) als die plangegenständliche Trassenvariante (5,8 km) auf. Die Trassenvariante 1 erweist sich somit gegenüber dem plangegenständlichen Trassenverlauf als nicht vorzugswürdig.

C.3.4.1.3.2 Trassenvariante 2

Die Trassenvariante 2 folgt zunächst dem Verlauf von Trassenvariante 1 bis nördlich Kronwitten. Bei Kronwitten knickt der Verlauf der Variante in Richtung Süden ab, um im Osten Neusiedler zu passieren. Nach Querung der Kronwittener Straße zweigt der Verlauf erneut in südliche Richtung ab, knickt dann in Richtung Westen ab und verläuft inmitten zweier Ackerflurstücke Richtung Osten, knickt im Osten von Jetzelsberg nach Süden ab und schließt unterhalb Jetzelsberg an das Umspannwerk Tann an.

Die Trassenvariante 2 weist ein geringeres artenschutzrechtliches Konfliktpotential auf, quert jedoch mehrere geschützte Biotope und weist einen längeren Streckenverlauf (6,7 km) als die plangegenständliche Trassenvariante (5,8 km) auf. Die Trassenvariante 2 erweist sich somit gegenüber dem plangegenständlichen Trassenverlauf als nicht vorzugswürdig.

C.3.4.1.3.3 Trassenvariante 3

Die Trassenvariante verläuft wie Variante 1 bis zum Solarpark bei Mitterwillenbach. Hinter dem Solarpark knickt die Variante in Richtung Südwesten ab. Nachdem die Variante die Böschung zum Mühlreither Graben passiert hat und den Graben mit uferbegleitenden Gehölzen quert, geht es weiter Richtung Westen, wo sie südlich der Ortschaft Kleinölbrunn und Obergutat vorbeiläuft. Bevor die Variante Mundsberg im Norden umgeht, passiert sie die PAN 15. Von dort führt die Variante 3 in nordwestliche Richtung, bis sie auf die Variante 2 bei Kronwitten trifft. Diesem Verlauf folgt sie entlang der Kronwittner Straße, knickt aber im Vergleich zur Trassenvariante 2 weiter südlich in Richtung Westen ab, bis sie einen anderen Weg einschlägt, um kurz vor dem Eintreffen im Umspannwerk Tann erneut der Trassenvariante 2 zu folgen.

Die Trassenvariante 3 entspricht grundsätzlich dem plangegenständlichen Trassenverlauf, umgeht jedoch das Gewerbegebiet Tann nördlich von Mundsberg. Nach Abstimmung mit der Gemeinde besteht jedoch kein Konflikt zu gemeindlichen Planungen. Aufgrund des Verlaufs durch das geplante Gewerbegebiet Tann weist der plangegenständliche Trassenverlauf die kürzeste Verbindung zum Umspannwerk auf (5,8 km anstatt 6,6 km bei Variante 3). Die Trassenvariante 3 erweist sich somit gegenüber dem plangegenständlichen Trassenverlauf als nicht vorzugswürdig.

C.3.4.1.3.4 Trassenvariante 4

Die Trassenvariante 4 beginnt am Maststandort 26 der 110-kV-Freileitung LH-08-O58. Zunächst quert die Variante die St 2112 und verläuft einige hundert Meter in westlicher Richtung durch die Ackerflur, bevor sie nördlich von Reut in Richtung Westen abbiegt. Die PAN 10 wird gequert, der Solarpark bei Mitterwillenbach auf der Westseite passiert, bevor der Trassenvorschlag nach Südwesten abknickend entsprechend der Variante 3 weiterverläuft. Von dort an verläuft die Variante entsprechend der Variante 3 bis zum Umspannwerk Tann.

Die Trassenvariante 4 weist mit 6,7 km einen längeren Trassenverlauf als die plangegenständliche Trasse auf.

Auch ist eine Anbindung der plangegenständlichen Leitung an Mast Nr. 31 der 110-kV-Freileitung Simbach – Pfarrkirchen gegenüber einer Anbindung an Mast Nr. 26 vorteilhafter. Mast Nr. 31 steht am Feldrand und kann daher durch eine kürzere Zuwegung erreicht werden als Mast Nr. 26, der mittig im Acker steht. Weiterhin steht Mast Nr. 31 vor einem Wäldchen und wird von der parallel zur Freileitung verlaufenden St 2112 deshalb optisch weniger wahrgenommen im Vergleich zum freistehenden Mast Nr. 26 mitten im Acker. Die Trassenvariante 4 erweist sich somit gegenüber dem plangegenständlichen Trassenverlauf als nicht vorzugswürdig.

C.3.4.1.3.5 Trassenvariante 5

Die Trassenvariante 5 beginnt am Maststandort 26 der 110-kV-Freileitung LH-08-O58 und quert zunächst Ackerfluren. Der Pfarrhof bei Reut wird nördlich passiert. Im Gegensatz zu Variante 4 nimmt die Variante 5 einen Verlauf zwischen zwei kleinen Waldpartien in Richtung Süden. Reut wird anschließend im Norden einem Waldrand folgend umgangen und danach die PAN 8 gequert. Nach kurzem Verlauf gen Westen erfolgt ein Wechsel in nördliche Richtung und eine erneute Querung der PAN 8 zwischen Leiten und Hanghub. Westlich von March bei Reut knickt der Trassenvorschlag nach Nordwesten ab, quert Gehölzbereiche, den Nopplinger Bach und die PAN 10. Anschließend geht es durch die Ackerflur südlich Riebismayer in Richtung Kleinölbrunn. Von da verläuft die Variante entsprechend Variante 3 bis zur Querung der PAN 5 bei Mundsberg. Anschließend wird Mundsberg im Süden umgangen, passiert den Rand eines kleinen Waldbereichs, verläuft nördlich entlang des Gewerbegebiets Tann und mündet dann in das Umspannwerk Tann ein.

Bei der Trassenvariante 5 sind Eingriffe sowohl in den als Biotop ausgewiesenen Nopplinger Bach, als auch in die ebenfalls bachbegleitenden Gehölze wahrscheinlich. Dabei wäre die Rodung von Gehölzen notwendig, welche Vogelarten mit dauerhaften Horsten oder Bruthöhlen wie Wespenbussard, Waldkauz oder Schwarzspecht beeinträchtigen können. Negative Auswirkungen können sich auch für Auwaldbewohner, wie zum Beispiel Pirol, Gartenrotschwanz oder Grün-, Grau- und Kleinspecht ergeben. Gleiches gilt für Fledermausarten, die Quartiere oder Verstecke in Bäumen beziehen, etwa Fransen- oder Kleine Bartfledermaus. Hinsichtlich der vorteilhafteren Anbindung der plangegenständlichen 110-kV-Kabelleitung an Mast Nr. 31 gelten die gleichen Erwägungen, wie bereits bei Trassenvariante 4 dargestellt. Im Ergebnis ist der Trassenvariante 5 nicht der Vorzug zu geben.

C.3.4.1.3.6 Trassenvariante 6

Die Trassenvariante 6 verläuft bis zur Querung der PAN 8 nordwestlich von Reut identisch der Variante 5. Danach knickt die Variante nach die Variante nach Westen ab, um dem Verlauf der PAN 8 über den Nopplinger Bach und darüber hinaus zu folgen. Im Folgenden ändert sich der Verlauf mit einem scharfen Knick in Richtung Norden und sucht sich einen Weg zwischen Blindenöd und Sägmühle. Eine erneute Richtungsänderung führt die Variante entlang der Straße nach Hub in westlicher Richtung. Hinter Hub schwenkt die Variante nach Nordwesten, vorbei an Winnichen; bis sie südlich von Mundsberg wieder identisch der Variante 5, bis zum Endpunkt am Umspannwerk Tann verläuft.

Bei der Trassenvariante 6 sind Eingriffe sowohl in den als Biotop ausgewiesenen Nopplinger Bach, als auch in die ebenfalls bachbegleitenden Gehölze wahrscheinlich. Dabei wäre die Rodung von Gehölzen notwendig, welche Vogelarten mit dauerhaften Horsten oder Bruthöhlen wie Wespenbussard, Waldkauz oder Schwarzspecht beeinträchtigen können. Negative Auswirkungen können sich auch für Auwaldbewohner, wie zum Beispiel Pirol, Gartenrotschwanz oder Grün-, Grau- und Kleinspecht ergeben. Gleiches gilt für Fledermausarten, die Quartiere oder Verstecke in Bäumen beziehen, etwa Fransen- oder Kleine Bartfledermaus. Hinsichtlich der vorteilhafteren Anbindung der plangegegenständlichen 110-kV-Kabelleitung an Mast Nr. 31 gelten die gleichen Erwägungen, wie bereits bei Trassenvariante 4 dargestellt. Im Ergebnis hat sich die Trassenvariante 6 gegenüber dem plangegegenständlichen Trassenverlauf als nicht vorzugswürdig erwiesen.

C.3.4.2 Versorgung und Versorgungsleitungen

Als öffentliche Belange sind im Rahmen der Abwägung im Planfeststellungsverfahren auch die Interessen der Träger der öffentlichen Ver- und Entsorgung, die im Bereich der Baumaßnahme Leitungen, Kabel oder ähnliches betreiben, zu berücksichtigen. Dabei ist im Planfeststellungsverfahren nur über das „Ob und Wie“ der Leitungsänderung zu entscheiden nicht aber über die Kostenregelungen der Beteiligten. Diese richtet sich nach dem bürgerlichen Recht bzw. nach einer getroffenen vertraglichen Vereinbarung.

Deutsche Telekom Technik GmbH

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutsche Telekom GmbH. Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat hierzu mit Schreiben vom 25.09.2020 inhaltlich Stellung genommen. Die darin enthaltenen Forderungen wurden in diesen Bescheid mitaufgenommen (vgl. A.3.7 sowie A.5).

TenneT TSO GmbH

Das plangegegenständliche Vorhaben kreuzt die 220-kV-Freileitung Altheim – Landesgrenze (– St. Peter), Ltg. Nr. B104, Mast 222 -223. Die Betreiberin TenneT TSO GmbH hat hierzu mit Schreiben vom 05.10.2020 Stellung genommen, wonach grundsätzlich Einverständnis mit dem plangegegenständlichen Vorhaben besteht. Die als Voraussetzung für das

Einverständnis geltend gemachten Hinweise und Auflagen wurden im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt (A.3.7). Da keine Anpflanzungen innerhalb der Baubeschränkungszone vorgesehen sind, bedurfte es insoweit keiner Auflage.

C.3.4.3 Kommunale Belange

Die Beeinträchtigung einer geeigneten städtebaulichen Anbindung zukünftiger Bebauung an das bestehende Gewerbegebiet Tann Nord ist nicht erkennbar. Der Markt Tann wurde über die Trassenführung, welche Gegenstand der Planfeststellungsunterlagen (Anlage 2.09) ist, informiert und hat insoweit mit Schreiben vom 28.10.2020 eine positive Stellungnahme abgegeben.

Der Markt Tann sowie die Gemeinde Reut haben vorgetragen, dass während der Bauphase auch Gemeindestraßen sowie sonstige öffentliche Straßen für den Baustellenverkehr in Anspruch genommen werden. Dabei sind die geltenden Straßenverkehrsregelungen zu beachten. Die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen für den Baustellenverkehr bewegt sich im Rahmen des Gemeingebrauchs.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass die Nutzung von Gemeindestraßen durch den Baustellenverkehr zu keinen Einschränkungen in der Befahrbarkeit durch andere Verkehrsteilnehmer führt, die Straßen also weiterhin für den zugelassenen Verkehr nutzbar bleiben. Sie hat weiterhin zugesagt, den Zustand kommunaler Straßen und Wege im Zuge eines Beweissicherungsverfahrens zu dokumentieren und durch das Vorhaben verursachte Schäden nach Abschluss der Baumaßnahme mit voller Kostenübernahme zu beheben (A.5.13).

Den kommunalen Belangen hinsichtlich der Nutzung von Gemeindestraßen während der Bauphase ist dadurch hinreichend Rechnung getragen.

C.3.4.4 Land- und Forstwirtschaft

Der Bau der 110-kV-Kabelleitung Anschluss Tann beansprucht überwiegend Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden. Die Belange der Landwirtschaft sind sowohl unter agrarstrukturellen Gesichtspunkten als auch mit Blick auf die individuelle Betroffenheit konkreter landwirtschaftlicher Betriebe berührt. Insgesamt sind durch die Trassenführung und den Schutzstreifen des 110-kV-Erdkabels in nicht mehr unerheblichem Umfang in Anspruch genommen. Die Möglichkeit einer landwirtschaftlichen Nutzung bleibt jedoch mit Ausnahme der Muffenbauwerke erhalten. Eine Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt daher, dass der Bau der 110-kV-Kabelleitung mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Insbesondere kann der Flächenverbrauch nicht durch einen Verzicht auf Teile der Maßnahme verringert werden.

Die Stellungnahme des Sachgebiets 60 „Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft“ (Schreiben vom 17.09.2020) ist an verschiedenen Stellen im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt (A.3.6 und A.5).

Der Forderung nach einer Bodenkundlichen Baubegleitung kommt die

Vorhabenträgerin nach (Anlage 0.03.01 und 7.01). Die Vorhabenträgerin hat insoweit ebenfalls zugesagt bei der Ausschreibung die Normen DIN 19639, DIN 19731 und DIN 18915 explizit aufzuführen (A.5.3.). Ein Bodenschutzkonzept ist den Planunterlagen in Anlage 11.01 beigefügt. Den übrigen Forderungen konnte nicht nachgekommen werden.

Negative Auswirkungen des plangegegenständlichen Vorhabens auf den GPS-Empfang von landwirtschaftlichen Maschinen sind nicht zu erwarten. Laut § 4 EMVG müssen Betriebsmittel nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so entworfen sein, dass sie gegen die bei bestimmungsgemäßen Betrieb zu erwartende elektromagnetischen Störungen hinreichend unempfindlich sind, um ohne unzumutbare Beeinträchtigungen bestimmungsgemäß arbeiten zu können. Insofern sind GPS-gesteuerte landwirtschaftliche Maschinen vom Hersteller so auszustatten, dass sie innerhalb der vom Gesetzgeber in der 26. BImSchV vorgegebenen Grenzwerte bestimmungsgemäß arbeiten. Da die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte eingehalten werden, ist entsprechend der in § 4 EMVG formulierten Anforderung an landwirtschaftliche Maschinen nicht mit Störungen dieser Geräte zu rechnen.

Das Ausgleichskonzept, mit dem die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen werden können, ist mit der unteren sowie der Höheren Naturschutzbehörde abgestimmt und nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausgereift und nachvollziehbar. Es muss nicht z. B. durch Umstellung auf sog. PIK-Maßnahmen, geändert werden. Die Maßnahmenflächen sind dabei bereits als Ökokontomaßnahmen ausgewiesen. Die Vorhabenträgerin verbucht die für die Kompensation erforderlichen Wertpunkte aus dem genehmigten Ökokonto „Aspertsham“. Eine Überkompensation findet dabei nicht statt. Die Vorhabenträgerin selbst führt keine Ausgleichsmaßnahmen durch. Zudem kommen Entsiegelungsmaßnahmen nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayKompV, welche über den Rückbau des vorhandenen Mast Nr. 31 hinausgehen nicht in Betracht, da keine entsprechenden Flächen für Entsiegelungsmaßnahmen zur Verfügung stehen.

Die Forderung einer Umkehr der Beweislast vor allem dann, wenn es sich um Schäden, welche die zukünftige Ertragsfähigkeit der Flächen betreffen, wird abgelehnt. Allgemeiner Grundsatz der Beweislast ist – auch in der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts –, dass die Nichterweislichkeit zu Lasten des Beteiligten geht, der aus der fraglichen Tatsache eine für ihn günstige Rechtsfolge ableiten will (BVerwG, Beschluss vom 01.11.1993 – 7 B 190/93). Eine Regelung der Beweislastumkehr erachtet die Planfeststellungsbehörde als nicht geboten, da in der Planfeststellung lediglich öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden und die begehrte Regelung unter Hinweis auf die gesetzlichen Haftungsbestimmungen des Zivilrechts nicht erforderlich ist. Die Beweislastumkehr wäre zudem eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass der Geschädigte die Voraussetzungen seines Anspruchs darlegen und (bei Bestreiten) nachweisen muss. Eine die Beweislastumkehr rechtfertigende typische Beweisnotlage eines geschädigten Grundeigentümers vermag die Planfeststellungsbehörde insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Vorhabenträgerin dem jeweiligen Eigentümer bzw. Bewirtschafter nach 3 Jahren eine Begehung mit einem Sachverständigen anbietet, nicht zu erkennen (A.5.2).

Für eine Beeinträchtigung der Entwicklungsfähigkeit von landwirtschaftlichen Betrieben liegen keine Anhaltspunkte vor. Die Vorhabenträgerin hat dabei insbesondere die Trassenplanung ausführlich vorgestellt und mit den Betroffenen besprochen. Einwendungen wurden insoweit nicht erhoben.

Im direkten Umfeld befinden sich weder Privatgärten noch Gemüseanbauflächen, welche durch Immissionen in Form von Staub beeinträchtigt werden würden. Ebenso befinden sich im direkten Umfeld der Kabeltrasse keine Weideflächen, so dass eine Beeinträchtigung von Weidevieh durch Erschütterungen und Geräuschimmissionen nicht zu erwarten ist. Sollten während der Bauzeit Viehkoppeln angeschnitten oder durchschnitten werden so werden diese durch die Vorhabenträgerin soweit erforderlich mit provisorischen Koppelzäunen versehen (A.5.14).

Auswirkungen auf das Grundwasser und somit auch auf die landwirtschaftliche Produktion sind nach den Planunterlagen (10.01 und 13.02) sowie der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 12.10.2020 nicht zu erwarten. Mit den etwa 1,75 m tiefen Rohrgräben, bzw. Tiefe des Einpflügens, wird nicht in das tertiäre Hauptgrundwasservorkommen eingegriffen. Ebenso kann nach derzeitigem Erkenntnisstand ausgeschlossen werden, dass die Erwärmung des Bodens Landwirtschaft oder Natur beeinflussen wird. Flächen für landwirtschaftliche Exaktversuche sind dabei von dem Vorhaben nicht betroffen.

In diesem Zusammenhang bietet die Vorhabenträgerin darüber hinaus dem jeweiligen Eigentümer bzw. Bewirtschafter nach 3 Jahren eine Begehung mit einem Sachverständigen an (A.5.2).

Art und Höhe der Entschädigung für eine temporäre Grundstücksinanspruchnahme, Wirtschafterschwernisse sowie für Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Produktion aufgrund der 110-kV-Kabelleitung sind in Verhandlungen, die die Vorhabenträgerin direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

Die Vorhabenträgerin stellt jedem Eigentümer und Bewirtschafter ein Empfehlungsblatt zur schonenden Folgebewirtschaftung mit einer Auflistung an geeigneten Zwischenfrüchten, erforderlichen Pflanzeigenschaften und Empfehlungen zum Zeitmanagement und den Bearbeitungsmethoden zur Verfügung. Diesbezügliche Hinweise wurden von der Vorhabenträgerin aufgenommen und eingearbeitet. Zudem sichert die Vorhabenträgerin dem Bewirtschafter des jeweiligen Flurstücks bei der Durchführung der Maßnahmen zur Folgebewirtschaftung einen Ausgleich für seinen erhöhten Aufwand und Ausfall der Ernte zu (vgl. Anlage 0.03.01). Eine Verpflichtung zur Folgebewirtschaftung wurde im Planfeststellungsbeschluss indes nicht festgesetzt, da dies einen zusätzlichen Eingriff in das von Art. 14 GG geschützte Eigentumsrecht bedeuten würde.

Zugunsten der Vorhabenträgerin werden für die Grundstücke, welche dauerhaft für das plangegenständliche Leitungsbauvorhaben benötigt werden, beschränkte persönliche Dienstbarkeiten eingetragen. Dies ermöglicht der Vorhabenträgerin die Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb der Leitung zu benutzen bzw. zu betreten, vgl. § 1090 Abs. 1 BGB. Die beschränkte persönliche Dienstbarkeit erlischt, wenn der Vorteil, der mit der Dienstbarkeit erstrebt wird, endgültig entfällt. Davon ist dann regelmäßig auszugehen, wenn

die Leitung dauerhaft außer Betrieb genommen und an der durch die beschränkte persönliche Dienstbarkeit gesicherten Trassenführung auf Dauer nicht mehr festgehalten wird. Der Grundstückseigentümer hat dann einen Anspruch auf Beseitigung aus § 1004 Abs. 1 BGB.

Beeinträchtigungen von benachbarten landwirtschaftlichen Grundstücken durch Baumaßnahmen sowie durch die geschaffenen Ausgleichsmaßnahmen sind nicht ersichtlich. Der Ausgleich findet nicht vor Ort statt, sondern erfolgt über das Ökokonto „Aspertham“ der Bayerischen Kulturlandstiftung. Sollten dennoch Beeinträchtigungen vorliegen, werden diese von der Vorhabenträgerin ersetzt (vgl. Anlage 0.03.01).

Mit Schreiben vom 13.10.2020 hat das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut aus forstfachlicher Sicht sein Einverständnis zu dem geplanten Vorhaben gegeben.

Zu den Forderungen des Bayerischen Bauernverbands, Hauptgeschäftsstelle Oberpfalz & Niederbayern, hinsichtlich eines möglich sparsamen Flächenverbrauchs, des Ausgleichs des Eingriffs durch produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen, eines Monitorings hinsichtlich einer möglichen Bodenerwärmung aufgrund des Betriebs der 110-kV-Kabelleitung, des Rückbaus der Leitung sowie zum Thema Entschädigungen darf zur Vermeidung von Doppelungen auf die vorstehenden Ausführungen Bezug genommen werden.

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, unabhängige Sachverständige jeweils für die ökologische und Bodenkundliche Baubegleitung zu beauftragen (Anlage 0.03.01).

Es wird gefordert, dass der durch die Bauarbeiten ausgehobene Mutterboden auf dem Grundstück verbleiben und an Ort und Stelle wieder verbaut werden müsse. Zudem dürfe es nicht zu einer Vermischung von Mutter- und Unterboden kommen. Des Weiteren sind zeitweise aufgeschüttete Erdmieten unkrautfrei zu halten. Insoweit wurden Zusagen von der Vorhabenträgerin gegeben (A.5).

Die Vorhabenträgerin stellt sicher, dass jederzeit ein weitgehend reibungsloser land- und forstwirtschaftlicher Verkehr stattfinden kann (vgl. A.5.3). An Stellen, an denen die Straßen und Wege keine ausreichende Tragfähigkeit oder Breite besitzen, werden in Abstimmung mit den Unterhaltungspflichtigen Maßnahmen zum Herstellen der Befahrbarkeit festgelegt und durchgeführt. Bei nicht ausreichender Tragfähigkeit oder Belastungen; die über das Maß der landwirtschaftlichen Nutzung hinausgehen, werden zum Schutz vor Bodenverdichtungen die Zufahrten und Baustraßen aufgrund des erhöhten Transportaufkommens mit Holzbohlen, Baggermatten oder Stahl-/Aluplatten befestigt. In einigen Fällen sind vorhandene Wege zusätzlich mit Schotter auszubessern (vgl. Anlage 0.03.01).

Die gesetzlichen Grenzwerte für die elektromagnetische Strahlung sowie Lärm werden eingehalten (vgl. C.3.3.2).

Ein auch nur teilweiser Ausgleich der naturschutzfachlichen Kompensation in Geld ist gem. § 14 Abs.6 BNatSchG nicht möglich, da obenstehende Ausführungen zeigen, dass der naturschutzfachliche Eingriff ausgeglichen werden kann.

Auf der gesamten Trasse findet kein Holz- und Waldeinschlag statt. Lediglich

geringfügige Beeinträchtigungen wie Beschädigung von Ästen auf den Zuwegungen können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Aufforstungsmaßnahmen werden von der Vorhabenträgerin nicht durchgeführt.

In Abhängigkeit vom Untergrund und den Bautoleranzen werden in der Regel ca. 1,20 m des Grabens werden mit natürlichem Boden aufgefüllt (Anlage 0.03.01). Die Mindestüberdeckung liegt dabei bei 1,10 m. Negative Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind hierdurch nicht erkennbar. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist daher eine Überdeckung mit 1,10 m ausreichend. Die Errichtung von oberirdischen Anlagen wurde hinsichtlich der Platzierung und der Art der Ausführung mit den entsprechenden Grundstückseigentümern abgestimmt. Eine weitere Reduzierung der Auswirkungen ist aufgrund von technischen Vorgaben nicht möglich. Die Bauweise wurde nach den jeweiligen Gegebenheiten ausgewählt.

Die geforderten Beweissicherungsmaßnahmen zur Dokumentation der Grundwasserverhältnisse sind nicht veranlasst. Nach der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 12.10.2020 ist ein Eingriff in das tertiäre Hautgrundwasservorkommen bei fachgerechter Ausführung nicht gegeben. Ebenso sind Beweissicherungsmaßnahmen hinsichtlich der Erwärmung des Bodens nicht veranlasst, da nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden kann, dass die Erwärmung des Bodens Landwirtschaft oder Natur beeinflussen wird. Auf die Zusage der Vorhabenträgerin unter A.5.2 sowie auf die zugesagten Beweissicherungsmaßnahmen unter A.5.1 wird hingewiesen.

Bestehende Drainagen und Grabensysteme sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen (A.3.6.2).

Im Rahmen der Baudurchführung beschädigte Grenzsteine hat die Vorhabenträgerin wiederherzustellen (A.3.6.3).

C.3.4.5 Denkmalschutz

Nach Mitteilung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 05.10.2020 werden die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege durch das plangegegenständliche Vorhaben nicht berührt. Ebenso sind keine Bodendenkmäler im Bereich der vorgeschlagenen Untersuchungsfläche bekannt. Das Risiko, bei den geplanten Bauarbeiten Bodendenkmäler bzw. archäologische Funde oder Befunde zu zerstören, wird daher aufgrund der Lage und aufgrund der momentanen Denkmalliste als sehr gering eingeschätzt.

Durch die Baufirma oder andere am Bau beteiligte Personen könnten jedoch archäologische Befunde und/oder Funde beim Bau entdeckt werden. Dies wird jedoch bereits durch die gesetzliche Anzeigepflicht des Auffinders gem. Art. 8 Abs. 1 BayDSchG abgesichert.

Belange des Denkmalschutzes stehen dem plangegegenständlichen Leitungsbauvorhaben daher nicht entgegen.

C.3.4.6 Raumordnung, Landes und Regionalplanung

Bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, sind nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayLplG Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse

der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Ziele der Raumordnung sind gem. Art. 2 Nr. 2 BayLplG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Grundsätze der Raumordnung sind gem. Art. 2 Nr. 3 BayLplG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Im Unterschied zu den Zielen der Raumordnung stellen Grundsätze der Raumordnung keine landesplanerische Letztentscheidung dar.

Im Bereich des Mühlreither Grabens quert die Leitungstrasse das im Regionalplan der Region Landshut ausgewiesene landschaftliche Vorbehaltsgebiet 29 „Schutzwürdige Lebensräume mit hohem Waldanteil im nördlichen Anschluss an die Innleite“. Gem. Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayLplG sind Vorbehaltsgebiete Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Im Regionalplan (vgl. Kapitel B I 2.1.1.1 G) soll im Vorbehaltsgebiet den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommen.

Nach den Planunterlagen wird das genannte landschaftliche Vorbehaltsgebiet mit seinen Schutzzwecken entsprechend berücksichtigt. Von Seiten des Regionalen Planungsverbandes Landshut und des Sachgebiets 24 „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“ bestehen daher keine Bedenken gegen die Planung.

C.3.4.7 Einwendungen

Einwendungen von privaten Dritten gegen das plangegegenständliche Vorhaben wurden nicht vorgebracht.

D. **Sofortige Vollziehbarkeit**

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, da eine Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung hat (§ 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG).

E. **Kostenentscheidung**

Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten des Verfahrens, Art. 1 und 2 KG. Über die Höhe der Kosten wird durch gesonderten Bescheid entschieden.

F. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,
Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München,**

erhoben werden.

Als Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss unmittelbar zugestellt wurde. Diese können Klage nur innerhalb eines Monats nach der unmittelbaren Zustellung erheben.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 43e Abs. 3 EnWG i. V. m. § 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese 110-kV-Kabelleitung hat gem. § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,
Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München,**

gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG).

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der Beschwerte von der Tatsache Kenntnis erlangt.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen

Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landshut, den 13.09.2021

Regierung von Niederbayern

gez.

Dr. Helmut Graf

Regierungsvizepräsident

Hinweise zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung wird mit den unter Ziffer A.2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen im Markt Tann und der Gemeinde Reut zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Darüber hinaus können der Beschluss und die Planunterlagen über die Internetseite der Regierung von Niederbayern (www.regierung.niederbayern.bayern.de) eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegenen Unterlagen ist maßgeblich.